



71. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR

1-2
2017

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
Mit den
mitteilungen



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

Öffentliche Sicherheit

Ausblick 2017

Contracting

Jahresinhalt 2016 (Einleger)



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



70. JAHRGANG • NOVEMBER

11
2016

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online
mitteilungen

70. JAHRGANG • DEZEMBER

12
2016



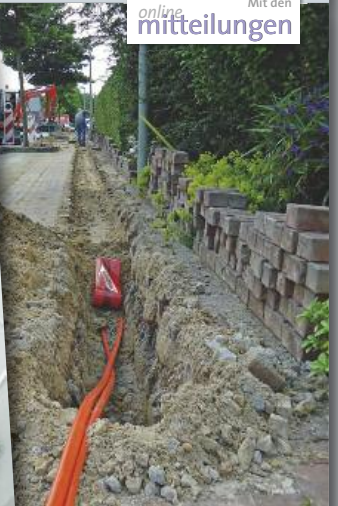
STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online
mitteilungen



Stadtarchäologie
Gesundheit
Ausbildung



Breitbandnetze
Behinderte in Arbeit

☐ Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)

☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle

☐ per Bankabbuchung

☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!


STÄDTE- UND GEMEINDERAT

 Die Fachzeitschrift für Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Gefühl der Bedrohung

Sicherheit ist für uns selbstverständlich. Wir gehen aus dem Haus und verlassen uns darauf, unbehelligt ans Ziel zu gelangen. Selbstredend gibt es Übergriffe, gibt es Verbrechen. Aber sie sind die Ausnahme. Ein umfangreicher Apparat steht bereit, uns davor zu schützen.

In den zurückliegenden Monaten hat das Gefühl der Sicherheit Dellen bekommen. Anschläge im öffentlichen Raum, aber auch der Zustrom von Flüchtlingen und teils aggressive Gegenreaktionen haben dazu beigetragen. Mittlerweile müssen sogar harmlose Anlässe wie das Feiern eines Jahreswechsels mit massivem Polizeieinsatz gesichert werden.

Die Diskussion, wie die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger bewahrt werden kann, schlägt immer höhere Wellen. Fast wöchentlich werden neue Gesetze beschlossen oder bestehende verschärft. Wer die Aufrechterhaltung bürgerlicher Freiheiten anmahnt, wird schnell kritisiert. Aber wir dürfen uns nicht in Hysterie treiben lassen. Sicherheit herzustellen ist vornehmste Aufgabe des Staates und seiner Verwaltung. Das betrifft Bund und Land ebenso wie die Städte und Gemeinden. Freilich können diese mit dem kommunalen Ordnungsdienst nur begrenzt einwirken. Wo Recht und Gesetz mit körperlichem Einsatz Geltung verschafft werden muss, braucht es die Polizei. Gebiete,



in denen örtliche Clans das Sagen haben, können wir nicht dulden.

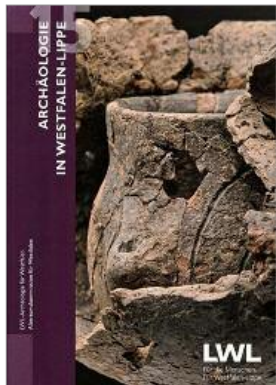
Auch die Kommunen sind mittlerweile Zielscheibe der Gewalt. Amtsträger/innen, Verwaltungsmitarbeiter/innen, aber auch Feuerwehrleute und Rettungskräfte sind teils massiven Angriffen ausgesetzt. Die Lösung des Problems liegt nicht in mehr Pfefferspray und Schlagstöcken. Wir brauchen eine neue Kultur des Respekts vor Amtspersonen. Dazu müssen die, die im öffentlichen Leben stehen, also Politiker/innen und kommunale Führungskräfte, durch ein positives Vorbild beitragen.

Der massive Zustrom von Flüchtlingen stellt uns vor neue Herausforderungen. Noch ist deren Unterbringung längst nicht angemessen. Massenunterkünfte fördern Frustration und Aggression. Hier müssen die Kommunen konsequent mit geschultem Personal für Sicherheit sorgen und klare Grenzen setzen. Gleichzeitig müssen sie einer Pauschalverurteilung sämtlicher Flüchtlinge als verkappte Kriminelle entgegenwirken.

Neue Gefahren erfordern neue Methoden der Gewaltprävention und Verbrechensbekämpfung. Dazu gehört auch eine effektive Videoüberwachung besonders stark frequentierter Straßen und Plätze.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Archäologie in Westfalen-Lippe 2015

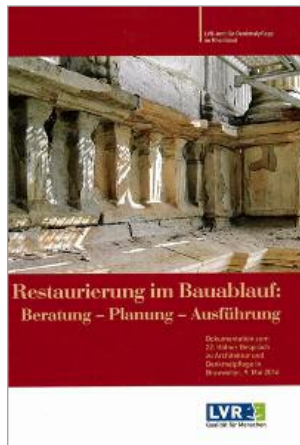


Hrsg. v. der LWL-Archäologie für Westfalen und der Altertumskommission für Westfalen, 30 x 21 cm, 308 S., 19,50 Euro, Langenweißbach 2016, ISBN 3-95741-052-8

In dem Band berichten mehr als 70 Autor(inn)en von den interessantesten Ausgrabungen und Funden, den spannendsten Forschungsergebnissen und den größten Ausstellungen in Westfalen im Jahr 2015. Die beschriebenen Funde reichen von Faustkeilen über bandkeramische Gräberfelder bis hin zu frühneuzeitlichem Bergbau und Hospitälern aus der Zeit der napoleonischen Herrschaft. Das Werk ist reich illustriert und allgemein verständlich geschrieben.

Restaurierung im Bauablauf

Beratung - Planung - Ausführung, Dokumentation zum 22. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege in Brauweiler, 9. Mai 2016, Mitteilungen aus dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Heft 26, hrsg. vom Landschaftsverband Rheinland, 17 x 24 cm, 104 S., kostenlos zu bestellen über Tel. 02234-9854-569 und E-Mail: info@denkmalpflege.lvr.de oder im Internet herunterzuladen unter www.denkmalpflege.lvr.de



Das Mitteilungsheft enthält Grußworte und Vorträge vom 22. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege, das sich am 9. Mai 2016 in Brauweiler vor allem mit planerischen Aspekten der Denkmalpflege befasste. Thematisiert werden dabei praktische Fragen, Probleme und Lösungswege der Restaurierung, das Vergabewesen und die Bedeutung historischer Befunde wie auch konkrete Gefahren für den Substanzerhalt.



Erbe im Gepäck - Zukunft im Blick

Die historischen Stadt- und Ortskerne in NRW im 21. Jahrhundert, hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW, 16 x 25 cm, 300 S., zu bestellen oder im Internet herunterzuladen unter www.hist-stadt.nrw.de

Die Broschüre enthält zahlreiche Praxisbeispiele aus der Entwicklung historischer Stadt- und Ortskerne. Die Einzelfälle zeigen, wie es in den vergangenen 30 Jahren gelungen ist, die historischen Zentren zukunftsgerichtet zu entwickeln. Dabei macht die Unterschiedlichkeit der Projekte deutlich, dass es kein Patentrezept für erfolgreiche Stadterneuerung im historischen Kontext gibt.

INHALT 71. Jahrgang Januar • Februar 2017

Öffentliche Sicherheit als Herausforderung an die Kommunen von Andreas Wohland

6

Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in NRW von Cornelia de la Chevalerie

13



15

Gewalt gegen Feuerwehr- und Rettungskräfte

Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst

von Eckhard Schwill

WarnApps für den Krisen- und Katastrophenfall

23

Verkaufsoffene Sonntage zwischen Wirtschaftsförderung und Sonntagsschutz von Cornelia Jäger

28

Interview mit StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

30

Neue Internet-Plattform für interkommunale Zusammenarbeit

32



Bücher 38

Europa-News 41

Titelfoto: bilderstoeckchen - Fotolia

Thema **Öffentliche Sicherheit**Sicherheit bei Flüchtlingsunterkünften am Beispiel
Bergisch Gladbach von Marion Linnenbrink

10

„Reichsbürger“ in der öffentlichen Verwaltung
von Joachim Elliger

18

Bedrohung und tätliche Angriffe gegen
Lokalpolitiker/innen von Miriam Marnich

21

Rechtliche Fragen der Videoüberwachung
von Mareike Handke

26

Energiespar-Contracting in kleinen und
mittleren Kommunen von Harald Baedeker,
Christian Tögel, Wolfgang Irrek

34

Die Kommunalaufsicht der Kreise in Nordrhein-
Westfalen von René Geißler

36

Gericht in Kürze 42

Stadt Brilon PEFC-Waldhauptstadt 2017

Die Stadt **Brilon** ist „PEFC-Waldhauptstadt 2017“ und darf den Titel ein Jahr lang für ihre Aktivitäten rund um das Thema nachhaltige Waldbewirtschaftung einsetzen. Die Stadt ist mit 7.750 Hektar größte kommunale Waldbesitzerin in Deutschland und seit 2001 vom System für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC zertifiziert. Wie Bürgermeister Dr. Christof Bartsch betonte, pflegen Brilon und die Bürger/innen traditionell eine enge Beziehung zu ihrem Wald. „Wir sehen es als unsere Verpflichtung an, den Wald zukunftsfähig zu bewirtschaften.“ Insgesamt hatten sich bundesweit neun Städte und Gemeinden an dem Wettbewerb beteiligt.

**Beratungsstellen zur Stiftung
„Anerkennung und Hilfe“**

Zum Jahresbeginn 2017 haben die Beratungsstellen zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ihre Arbeit aufgenommen. In Nordrhein-Westfalen wurden die Anlaufstellen bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster eingerichtet. Wie NRW-Sozialminister Rainer Schmetzer zum Start sagte, erhalten damit nun Menschen Beratung und Unterstützung, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie Unrecht und Leid erfahren haben, also etwa Opfer von Gewalt oder Missbrauch geworden sind. Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ geht davon aus, dass sich in NRW etwa 3.300 Betroffene melden werden. Neben Gesprächen erhalten diese auch finanzielle Hilfe.

**Nordrhein-Westfalen führend bei
Fairtrade-Towns**

Die Gemeinde **Jüchen** ist am 10. Dezember 2016 als 450. Fairtrade-Town Deutschlands ausgezeichnet worden. Wie Bürgermeister Harald Zillikens betonte, engagieren sich seit Jahren zahlreiche Menschen in der Gemeinde mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen für den fairen Handel. 2015 sei etwa das Gymnasium Jüchen und im September 2016 die Gesamtschule Jüchen mit dem „Fairtrade-School“-Siegel ausgezeichnet worden. Mit der Gemeinde Jüchen gibt es in NRW insgesamt 109 Fairtrade-Towns - so viele wie in keinem anderen Bundesland. „Das konkrete Engagement für die Eine Welt hat in Nordrhein-Westfalen Tradition und ist lebendiger denn je“, erklärte Franz-Josef Lersch-Mense, NRW-Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei.

**NRW-Befragung von 2.200
Kommunalpolitiker/innen**

Flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, freiberufliche Tätigkeit und Schichtarbeit - all das wirkt sich auf das Ehrenamt aus. Daher befragt das NRW-Innenministerium 2.200 Ratsmitglieder im ganzen Land. „Es geht uns darum herauszufinden, wie wir die berufliche und persönliche Situation von ehrenamtlichen Politikern konkret verbessern können“, erläuterte NRW-Innenminister Ralf Jäger. Ziel der Umfrage, die der Soziologieprofessor Dr. Jörg Bogumil von der Ruhr-Universität Bochum durchführen wird, ist es, Möglichkeiten zur Reform der gesetzlichen Freistellungs- und Nachteilsausgleichregelungen zu finden. Insgesamt gibt es in NRW mehr als 22.000 ehrenamtliche Kommunalpolitiker/innen.

Gefühl spielt mit



Öffentliche Sicherheit als Herausforderung an die Kommunen

Auch wenn Städte und Gemeinden nicht für alle Bereiche der Sicherheit zuständig sind, müssen sie vielfach tätig werden, um das Sicherheitsempfinden der Bürger und Bürgerinnen zu stärken

Städte und Gemeinden nehmen gemäß § 3 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden wahr. Die Kommunen haben damit die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (vgl. § 1 OBG NRW). Schon an dieser extrem weiten Zuständigkeit für die Abwehr aller denkbaren Gefahren wird deutlich, welch großen Herausforderungen die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe begegnen.

Daneben treten Zuständigkeiten, die sich durch die Bestimmung der Kommunen zu Sonderordnungsbehörden aus den jeweiligen Fachgesetzen ergeben. Zu nennen sind hier beispielsweise das Brandschutzgesetz (BHKG), das Landeswassergesetz (LWG) das

Bodenschutzgesetz (BSchG) und das Landesabfallgesetz (LAbfG).

Neben diesen „althergebrachten“ Aufgaben und Problemstellungen, für welche die Kommunen als Ordnungsbehörden zuständig sind, treten aktuell die Gefährdungslagen aus dem Terrorismus und der so genannten Reichsbürgerbewegung sowie die immer komplexeren Herausforderungen



DER AUTOR

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

▲ Die Lebensqualität in einer Stadt oder Gemeinde hängt auch von der öffentlichen Sicherheit ab

bei der Organisation oder Begleitung von Großveranstaltungen.

Subjektive Sicherheit Die mediale Aufbereitung von Katastrophen, Alltagskriminalität und Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus hat in den zurückliegenden Jahren dazu beigetragen, dass der Sicherheit im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger immer größere Bedeutung beigemessen wird. Diese Erwartung hinsichtlich der Strafverfolgung und der Vermeidung von Gefährdungslagen trifft zwar in erster Linie die Polizei und damit Bund und Land. Städte und Gemeinden als die staatliche Ebene, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist und wo sich das konkrete Leben abspielt, sind aber ebenso gefordert, alles Erdenkliche zu tun, um das Gefühl subjektiver Sicherheit in der Bevölkerung zu stärken.

Die öffentliche Sicherheit ist dabei zum Standortfaktor für den lokalen Einzelhandel und die Wirtschaft geworden. Dort, wo sich Menschen nicht gerne aufhalten, weil Ängste oder ein Gefühl der Unsicherheit be-

stehen, geht niemand gern einkaufen oder in ein Restaurant.

Neue Diskussion Die Ereignisse in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016 haben die Diskussion um die Sicherheit in den Städten und Gemeinden neu entfacht. Diese Vorkommnisse ebenso wie Straftaten und gewaltsame Auswüchse am Rande von öffentlichen Veranstaltungen, Demonstrationen sowie rund um die Unterbringung von Flüchtlingen, aber auch zunehmende Angriffe und Bedrohungen gegenüber Polizeibeamt (inn)en, Einsatzkräften und anderen Amtsträger(inne)n zeigen eine Entwicklung, die Anlass zur Sorge gibt. Auch wenn diese Entwicklungen überwiegend in Großstädten zu beobachten sind, müssen sich kleine und mittlere Kommunen ebenfalls mit diesen Problemen auseinandersetzen.

Im Alltag wird das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigt durch Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, verbunden mit Belästigungen und Pöbeleien gegenüber Mitmenschen und übermäßigem Lärm, durch das Wegwerfen von Müll und Unrat, durch Sachbeschädigung und Vandalismus sowie durch Verwahrlosung von Straßen und Plätzen.

In der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger besteht vielfach die Befürchtung, in der eigenen Kommune nicht mehr sicher zu sein. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten durchgängig eine sichere und saubere Stadt oder Gemeinde und fordern dies als vordringliches Ziel von den Kommunen. Dabei fragen sie nicht nach der gesetzlichen Zuständigkeit für die Kriminalitätsbekämpfung.

Viele Akteure gefragt Bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens ist eine Vielzahl lokaler Akteure und Akteurinnen gefordert. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden vor Gewalt und Kriminalität herzustellen, ist ureigene Aufgabe des Staates. In erster Linie ist diese der Polizei und der Justiz, dem Bund und vor allem den Ländern zugewiesen. Sie verfügen über die nötigen Instrumente. Sie sind gefordert, klar und deutlich Konsequenzen zu ziehen.

So hat auch das Land NRW nach den Ereignissen der Silvesternacht in Köln ein 15-Punkte-Maßnahmenpaket beschlossen. Dieses soll dazu beitragen, dass sich derartige Vor-

kommnisse nicht wiederholen. Dazu gehören unter anderem verstärkte Videoüberwachung, zügige Strafverfahren und mehr Polizeikräfte. Zudem sollen die Kommunen bei Abschiebung und freiwilliger Ausreise von Personen ohne Aufenthaltserlaubnis „noch effektiver unterstützt“ werden, und die Integration vor Ort ist zu stärken.

Gleichwohl wird das Verhindern von Gewalt und Kriminalität auch als Aufgabe der Städte und Gemeinden wahrgenommen. Denn Sicherheit und Ordnung in einer Stadt oder Gemeinde bestimmen wesentlich die Lebens- und Wohnqualität der Bürgerinnen und Bürger und sind für die Entwicklung der Kommune sowie für die ortsansässige Wirtschaft von erheblicher Bedeutung.

Gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Städte und Gemeinden sind sich dieser Verantwortung bewusst. Sie können und wollen einen Beitrag leisten, öffentliche Sicherheit in den Kommunen zu verbessern. Den aktuellen Entwicklungen entgegenzutreten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der Kommunen, Polizei sowie andere Institutionen und Akteure mitarbeiten müssen.

Was in die Zuständigkeit mehrerer fällt, kann am besten durch alle gemeinsam gelöst werden. Deswegen wurden in der Vergangenheit vielerorts Ordnungspartnerschaften zwischen den verantwortlichen Stellen gebildet. Neben dem Land NRW als dem Verantwortlichen für die Organisation polizeilichen Schutzes und den Kommunen als allgemeinen Ordnungsbehörden muss auch die örtliche Wirtschaft - insbesondere der Einzelhandel -, müssen die Schulen, das Vereinsleben und die Immobilienwirtschaft ihren Beitrag leisten.

Gemeinsam Streife Vielerorts hat sich seit Jahren bewährt, so genannte Sicherheitspartnerschaften zwischen Polizei und Kommune zu gründen. In immer mehr Städten und Gemeinden gibt es gemeinsame Streifengänge von Ordnungsamt und Polizei sowie gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung sowie Präventionsprojekte. Eine solche Zusammenarbeit und die verstärkte Präsenz uniformierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter können das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger stärken.

Die komplexen Ursachen und Wirkungen der diagnostizierten Probleme erfordern ein abgestimmtes Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Aufgaben- und Verantwortungsträger vor Ort. Ordnungspartnerschaften haben sich als wirksames Instrument erwiesen, in einer Stadt oder Gemeinde alle Verantwortlichen an einen Tisch zu holen, um als „kommunales Netzwerk der Zuständigen“ gemeinsam kurzfristig gegen erkannte Missstände wie örtliche Gefahrenstellen, Brennpunkte und Angsträume vorzugehen sowie durch langfristige Strategien dauerhaft Abhilfe zu schaffen.

Ordnungspartnerschaften fungieren dabei als Rahmen der Zusammenarbeit sowie als Dach, unter dem die Aufgaben- und Entscheidungsträger gemeinsam Projekte beginnen, Strategien entwickeln, Ziele formulieren, Verantwortlichkeit festlegen und Maßnahmen abstimmen.

Polizei und Ordnungsamt Dabei darf nicht sein, dass sich die Polizei wegen Personalmangels auf Kosten des kommunalen Ordnungsdienstes aus dem Dienst in der Fläche zurückzieht. Einige Kommunen aus dem Mitgliedsbereich des Städte- und Ge-



FOTO: LUTZ STALKNECHT / PIXELIO.DE

◀ Schlecht ausgeleuchtete Straßen und Plätze machen vielen Menschen Angst

► Bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit spielt das kommunale Ordnungsamt eine maßgebliche Rolle



meine Bundes (StGB) NRW haben berichtet, dass die örtliche Polizei versuche, das kommunale Ordnungsamt mit bislang von der Polizei erledigten Aufgaben zu betrauen, um sich selbst zu entlasten.

Dabei geht es insbesondere um die Aufgabengebiete Ruhestörung, Verkehrsbehinderung, hilflose Personen und Gefahrenstellen. Grundlegende Vorschrift für die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Polizei und Ordnungsverwaltung in der Gefahrenabwehr ist § 1 Abs. 1 Satz 3 Polizeigesetz (PolG) NRW. Im Bereich der Gefahrenabwehr hat die Polizei danach in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, „soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“.

Die Regelung geht damit zwar von einer grundsätzlich subsidiären Zuständigkeit der Polizei gegenüber der allgemeinen Ordnungsverwaltung aus. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die kommunalen Ordnungsdienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit der Stadtverwaltung und wegen der unterschiedlichen Befugnisse sowie der

Ausbildung der Mitarbeitenden häufig nicht - oder nicht so rechtzeitig und effektiv wie die Polizei - eingreifen können.

Kontakt zur Regierung Der StGB NRW hat dieses Problem bereits mit dem NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) erörtert. Die Vertreter/innen des MIK haben dabei erklärt, dass vonseiten der NRW-Landesregierung kein Modellwechsel geplant sei. Es bestehe kein Interesse an einer Ausdünnung der Polizeipräsenz in der Fläche.

Auch soll die Organisation der Polizei bei den Kreisen nicht angetastet werden. Dem Land sei eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen Polizei und Ordnungsbehörden wichtig. Das MIK hat zugesagt, dass man in den Gesprächen mit den Polizeipräsidenten und Landräten nochmals für das Thema "gute Zusammenarbeit" sensibilisieren werde. Der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss des

StGB NRW wird sich in seiner Frühjahrstagung im April 2017 erneut mit der Problematik befassen.

Kommunaler Ordnungsdienst Städte und Gemeinden vor allem im kreisangehörigen Raum werden nicht um die Diskussion herumkommen, wie der kommunale Ordnungsdienst in der Fläche verbessert werden kann. Zwar stellt das Land mittlerweile deutlich mehr Anwärterinnen und Anwärter für den Polizeidienst ein. Zum einen wird es aber Jahre dauern, bis dies zu einer spürbaren Verbesserung der Polizeipräsenz im kreisangehörigen Raum führt. Zum anderen sind in der Vergangenheit vielfach Polizeibeamt(inn) einstellen in den großstädtischen Bereich verlagert worden, um dort auf besondere Gefährdungslagen reagieren zu können.

Diese Entwicklungen sowie die alljährlich große Anzahl von Pensionierungen zeigen, dass der kreisangehörige Raum auch in Zukunft nicht mit deutlich mehr Polizeipräsenz rechnen kann. Um den kommunalen Ordnungsdienst zu stärken, wird es auch darum gehen, gemeinsam mit den kommunalen Studieninstituten die Ausbildung des kommunalen Ordnungsdienstes weiterzuentwickeln.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages von Nordrhein-Westfalen berät am 10. Februar 2017 in einer Sachverständigenanhörung über die qualitative Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes durch Schaffung eines speziellen Ausbildungsberufs. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird zu dieser Anhörung einen Experten entsenden. ●

OPEN-GOVERNMENT-PAKT FÜR NRW

Das Land NRW und die Kommunen wollen ihre Zusammenarbeit beim Open Government vertiefen. Einen entsprechenden Open-Government-Pakt für Nordrhein-Westfalen unterzeichneten NRW-Innenminister **Ralf Jäger** (Foto Mitte), der Beigeordnete des Städte- und Gemeindebundes NRW, **Andreas Wohland** (2. v. li.), die stellvertretende Geschäftsführerin des Landtages NRW, **Verena Göppert** (2. v. re.), der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, **Dr. Martin Klein** (li.), sowie der Verbandsvorsteher des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, **Guido Kahlen** (re.), am 26. Oktober 2016 in Duisburg. Geplant sind die Gründung eines Open Government-Netzwerks, die Organisation von Open Government-Veranstaltungen, der Aufbau eines Datenpools auf der Plattform Open.NRW, die Entwicklung von Konzepten und Leitfäden zur Open Government-Praxis, die Förderung von Beteiligungsverfahren in NRW sowie die Gestaltung einer Beteiligungslandkarte im Internet.



Beck-KOMMUNALPRAXIS Nordrhein-Westfalen PLUS

Kommentiertes Landes-, Bundes- und Kommunalrecht



Beck-KOMMUNALPRAXIS Nordrhein-Westfalen PLUS

Mehr als 21.800 Seiten landesspezifische Kommentierungen und Darstellungen...

Die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Nordrhein-Westfalen ist das seit Jahrzehnten bewährte Standardwerk mit über 44.700 bundes- und landesspezifischen Seiten zu allen praxisrelevanten Rechts- und Arbeitsgebieten der kommunalen Verwaltung. Kompetente und erfahrene Fachleute aus zuständigen Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Verwaltungsbehörden und der sonstigen Rechtspraxis gewährleisten ein Höchstmaß an Kompetenz und Rechtssicherheit zu den zentralen Bereichen: Kommunalverfassung, Dienstrecht, Finanzen, Allgemeines – Wirtschaft, Vergabe und Verkehr – Sicherheit und Ordnung – Soziales, Gesundheit, Schule und Kultur – Bauwesen, Umwelt und Natur.

...dazu das Beck-PLUS: Beck'sche Online-Kommentare, Gesetze, Rechtsprechung, Zeitschriften

Beck'sche Online-Kommentare TVöD, TV-L, TV-L Entgeltordnung, TVöD Entgeltordnungen und VwVfG

Beck'sche Gesetze Digital Nordrhein-Westfalen, Bund, EU

- Landesrecht im Umfang der Beck'schen Loseblatt-Textsammlung Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen
- Rund 8.800 Gesetze und Verordnungen des Bundes
- Rund 1.950 internationale und EU-Vorschriften

Rechtsprechung aktuell und im Volltext, Aufsätze zum Kommunalverwaltungsrecht

Zeitschriften mit Archiven

- NVwZ seit 1982, NVwZ-RR ab 1988, KommJur ab Mitte 2005

Infos: www.beck-shop.de/brpy

► schon ab € 39,50/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Schlimmes verhindern

▲ Ein Teil der in Bergisch Gladbach aufgenommenen Flüchtlinge fand in den Leichtbauhallen in Katterbach Aufnahme

Flüchtlingsunterkünfte und Sicherheit

Mit Einrichtung eines Sicherheitsdienstes im Mai 2015 für eine große Flüchtlingsunterkunft hat die Stadt Bergisch Gladbach den Schutz der Flüchtlinge erfolgreich in professionelle Hände gegeben

Kann ich bitte Ihren Ausweis sehen?“ – Diese Frage eines Sicherheitsbediensteten in einer Flüchtlingsunterkunft wurde in Bergisch Gladbach erstmals im Mai 2015 gestellt. Damals belegte die Stadt eine Flüchtlingseinrichtung mit 140 Plätzen. Diese war in rund einem halben Jahr in dem ehemaligen Verlagshaus des Bastei-Lübbe-Verlages eingerichtet worden.

Niemand in der Flüchtlingsabteilung der Stadtverwaltung – Fachbereich von Beate Schlich, zuständig für Soziales und Jugend – konnte sich zu diesem Zeitpunkt vorstellen, dass das Thema Sicherheitsdienst innerhalb weniger Wochen zum Alltag in den neuen Flüchtlingsunterkünften der Stadt und im Land im Rahmen der Amtshilfe gehören würde.



DIE AUTORIN

Marion Linnenbrink ist Pressesprecherin sowie Leiterin Stadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bergisch Gladbach

Über mehr als zehn Jahre lebten in Bergisch Gladbach bis zum Herbst 2013 dauerhaft mindestens 100 Flüchtlinge in mehreren Unterkünften, die auf die Stadtteile Stadtmitte, Gronau und Moitzfeld verteilt waren. Kleine Wohnungen in einfachen Bauten waren Standard, über das Thema Sicherheit musste nicht vertieft nachgedacht werden.

Unterkunft Bürogebäude „140 Plätze in einem umgebauten Bürogebäude mit Gemeinschaftsküchen, Sanitär für Männer und Frauen getrennt sowie Aufenthaltsräumen – das war eine neue Qualität“, erinnert sich Bürgermeister Lutz Urbach. Daher stand direkt fest, dass ein Sicherheitsdienst für das Großgebäude eingerichtet werden muss. „Die Anonymität dieser großen Immobilie birgt die Gefahr, dass Situationen mit Konflikten entstehen“, analysiert Beate Schlich. „Das Hausmeister-Team konnte diese Aufgabe nicht mit übernehmen.“

Während in der Nachbarstadt Köln Betreiber und Sicherheitsdienst schon länger zum Standard gehörten, betrat Bergisch Glad-

ZUR SACHE

In der Stadt Bergisch Gladbach (111.000 Einwohner/innen) trat der Höchststand der Flüchtlingsunterbringung im Januar 2016 auf. 1.641 Menschen lebten seinerzeit in kleinen und größeren städtischen Unterkünften sowie in rund 100 Privatwohnungen inklusive zwei Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Zum 30.11. 2016 waren es noch 1.437 Personen. Seit Juli 2016 gibt es keine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes mehr in Bergisch Gladbach.

bach im Frühjahr 2015 damit Neuland. In den Folgemonaten galt es, für die Flüchtlingsunterkünfte das richtige Maß an Sicherheit zu finden.

„Eine Pflicht zur Bewachung von Übergangsheimen und Flüchtlingsunterkünften besteht unseres Wissens nicht“, erläutert Christiane Tillmann, die heute die Abteilung Soziale Förderung leitet. Jedoch haben die Bewohnerinnen und Bewohner ein Recht auf Schutz. Der Betreiber hat die Verantwortung zur Durchsetzung von Recht und Ordnung.

Mindeststandards angewendet Das Land NRW hat Mindeststandards für den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen

des Landes definiert. Diese werden in den großen Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bergisch Gladbach analog angewendet. Aktuell gibt es an fünf Standorten einen dauerhaften Sicherheitsdienst. Weitere Unterkünfte werden durch einen so genannten Revierdienst in den jeweiligen Stadtteilen regelmäßig Tag und Nacht kontrolliert.

Dabei profitierte die Stadt bisher davon, dass die zuständigen Behörden Polizei und städtischer Ordnungsdienst kaum Sicherheitsrisiken sehen. Freilich darf nicht verschwiegen werden, dass es Konflikte zwischen Bewohner(inne)n gibt. Auch Sachbeschädigungen oder Angriffe auf städtische Mitarbeiter/innen kommen vor. Ein weiterer Risikobereich sind Fälle von Selbstverletzung oder Suizid. Hinzu kommen Probleme durch Alltagskriminalität wie Drogenkonsum, Raub, Diebstahl und Hehlerei.

Die Kommune hat unterschiedliche Möglichkeiten, diesen Gefahren entgegenzuwirken. Dabei sind Auflockerung der Belegung und sozialarbeiterische Betreuung wichtige Maßnahmen. Auch die Einrichtung eines ausreichend dimensionierten Wachdienstes ist für einen störungsfreien Betrieb einer großen Flüchtlingsunterkunft notwendig.



◀ Stadt und Rotes Kreuz arbeiten bei der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge eng zusammen

▼ Zeitweise wurden 2016 auch Turnhallen für Geflüchtete hergerichtet

Unterstützung durch DRK

Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen war allerdings zwischen Juli 2015 und Januar 2016 kaum mehr möglich, als der Stadt Bergisch Gladbach in kurzer Zeit rund 1.000 Menschen zugewiesen wurden. In dieser

Zeit konnte mit dem Deutschen Roten Kreuz parallel zum Sicherheitsdienst ein Betreibermodell entwickelt und begonnen werden.



Die Stadtverwaltung konnte die entsprechend der Anzahl der Zuweisungen erforderlichen Kapazitäten nicht alleine schaffen.

brother
at your side

Für ein besseres Klima im Büro

Mit dem Eco-Modus der neuen L5000er-/L6000er-Serie von Brother

Die neue L5000er-/L6000er-Serie von Brother besticht durch den Brother PRINT AirBag, die 3 Jahre Vor-Ort-Garantie und die ultimative Wahlmöglichkeit für schonendes Arbeiten: Dank dem Eco-Modus im Treibermenü werden bei jedem Druckjob bis zu 99% weniger Feinstaub-Emission, bis zu 415 Watt Energieersparnis und bis zu 4 dB weniger Lärm erreicht.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.brother.de



fen. Von September 2015 bis Anfang 2016 betreute der DRK-Kreisverband in den Landeseinrichtungen (EAE-Unterkünften) und den kommunalen Unterkünften mehr als 2.000 Menschen. In Bergisch Gladbach wurden fünf große Standorte betrieben. Das DRK als Betreiber und die Sicherheitsfirmen kamen an allen größeren Unterkünften zum Einsatz. Darunter waren vier Turnhallen und eine Unterkunft in Leichtbauweise, in denen vor einem Jahr 526 Zuflucht suchende Menschen lebten. Zwischenzeitlich gab es in diesen Provisorien und schnell errichteten Flüchtlingsunterkünften 620 Plätze (davon 340 Plätze EAE).

Sicherheit für Container Im Mai 2016 wurde erstmals ein Standort in Modulbauweise (Container) mit 150 Plätzen eröffnet. Hier gab es keinen Zweifel, dass ein Sicherheitsdienst standardmäßig eingerichtet werden muss. Das gilt auch für einen weiteren Standort in gleicher Bauweise für bis zu 300 Personen. Der Erstbezug ist für April 2017 vorgesehen.

Mit der Zeit werden in der Stadtverwaltung und vor allem bei der Politik Fragen laut, ob der Standard erhalten bleiben kann. Denn man befürchtet, dass es keine 100-prozentige Erstattung dieser Kosten durch Bund oder Land NRW geben wird. Für das Jahr 2016 weist der Haushalt eine Deckungslücke zwischen Kosten und Erstattung von sieben Mio. Euro aus. Die Forderungen nach Einsparungen werden daher lauter.

Als Kosten für den Sicherheitsdienst für 2017 waren in einem Entwurf 2,75 Mio. Euro veranschlagt. Nun hat die Verwaltung die

► Bundespräsident Joachim Gauck (links) besuchte im November 2015 Flüchtlingsunterkünfte in Bergisch Gladbach und sprach mit Bürgermeister Lutz Urbach sowie Ingeborg Schmidt vom DRK



Aufgabe, Sparpotenzial zu definieren - etwa eine Verringerung des Sicherheitsdienstes am Tag. Zudem hat sich in den Unterkünften die Situation eingespielt. Menschen, die sich fremd waren, leben heute in einer Solidargemeinschaft.

Eine erste Vermutung, dass Mitarbeitende von Sicherheitsfirmen das Miteinander in den Unterkünften alleine beeinflussen könnten, hat sich nicht bestätigt. Vielmehr sind Sozialarbeiter/innen und Hausmeisterdienste sowie die Unterstützung von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern für ein funktionierendes Zusammenleben unbedingt notwendig.

Weiterhin Schäden Ein Trugschluss war, dass der Sicherheitsdienst die Kommune vollständig vor Zerstörung und Diebstahl schützen kann. Vor allem in den großen Einrichtungen wurden viele Dinge zerstört oder gestohlen. So fehlten Duschvorhänge und Radiatoren in den Sanitärcontainern. Außerdem mussten regelmäßig Eimer und Besen sowie Strahler an Masten zur Ausleuchtung eines Platzes vor den Unterkünften

nachgekauft werden. Auch Fernseher wurden geklaut oder zerstört. Außerdem wurden Graffiti gesprüht, obwohl der Sicherheitsdienst vor Ort war.

Einig sind sich alle bei der Stadtverwaltung in einem Punkt. Auch wenn die „Aufgabe Sicherheit“ nicht mit einem Grundkonzept in Ruhe vorbereitet werden konnte, wurde sie so gut bewältigt, dass sich die Menschen in den Einrichtungen, aber auch im jeweiligen Umfeld sicher fühlen konnten. „Und das“, so Bürgermeister Urbach, „ist unbezahlbar.“

Diesen Eindruck bestätigten auch Bundespräsident Joachim Gauck im November 2015 und zuletzt der Kölner Weihbischof Ansgar Puff als Gäste im Gustav-Lübbecke-Haus. Selbstredend mussten die beiden prominenten Besucher ihren Personalausweis am Eingang nicht vorzeigen. ●

70 JAHRE LIPPE IN NRW

Nordrhein-Westfalen feierte im vergangenen Jahr sein 70-jähriges Bestehen. Der kleinste Landesteil Lippe war allerdings bei der Gründung durch die Briten im Jahr 1946 noch nicht mit von der Partie. Erst am 21. Januar 1947 beschloss das Lippische Landesparlament, die rund 800-jährige Selbstständigkeit Lippes aufzugeben und als dritter Landesteil dem neuen Bundesland beizutreten. Im Landeswappen kam zum Rhein und zum westfälischen Ross die Lippische Rose hinzu. Das 70. Jubiläum des Beitritts wurde am 21. Januar 2017 mit einem gemeinsamen Festakt von Landtag, Landesregierung und Kreis Lippe im Landestheater Detmold gefeiert. Zudem erinnerte eine **Ausstellung** (Foto) in der Bürgerhalle des NRW-Landtags an den Beitritt Lippes zum Bundesland Nordrhein-Westfalen vor 70 Jahren.



FOTO: BERND SCHÄLTE / LANDTAG NRW

allseits gewappnet



FOTO: RUDOLPH DUBA / PIXELIO.DE

▲ Um auf Hochwasser und Sturm besser vorbereitet zu sein, will das Land NRW den Katastrophenschutz stärken

Neue Impulse für den Katastrophenschutz

In einem koordinierten Prozess des Landes gemeinsam mit den Aufgabenträgern soll der Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen analysiert und weiterentwickelt werden

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) beginnt im Jahr 2017 einen koordinierten Prozess mit den Aufgabenträgern im Katastrophenschutz. Nachdem im vergangenen Jahr wichtige gesetzliche Weichen zur Verbesserung des Katastrophenschutzes gestellt wurden, soll nun die praktische Umsetzung im Mittelpunkt stehen. Durch den kritischen Dialog über die Rahmenbedingungen des Katastrophenschutzes soll eine bestmögliche Anpassung an die aktuellen Herausforderungen erreicht werden.

Bereits mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen, grundlegend novellierten Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHK) wurde die Aufgabe des Katastrophenschut-

zes gestärkt. In den 1990er-Jahren war man in Deutschland weitgehend der Auffassung, dass mit Schadenslagen katastrophalen Ausmaßes in Mitteleuropa nicht gerechnet werden müsse. Entsprechend existierte sogar das Wort „Katastrophe“ in den gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen nicht mehr.

Inzwischen konnte man mit den Stürmen Kyrill 2007 und Ela 2014 oder mit dem Stark-



DIE AUTORIN

Cornelia de la Chevallerie ist Abteilungsleiterin Gefahrenabwehr im NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales

regen im Sommer der beiden zurückliegenden Jahre Vorboten des Klimawandels erleben, die mindestens zu Ausnahmesituationen geführt haben. Auch hat das Unglück 2011 in Fukushima im hochtechnisierten Japan für die Gefahr möglicher katastrophaler Schadensereignisse in Betrieben sensibilisiert.

Katastrophenschutz gestärkt In dem vom NRW-Landtag am 16. Dezember 2015 verabschiedeten BHK wird daher die Katastrophe nicht nur im Titel wieder erwähnt, sondern auch die Aufgabe des Katastrophenschutzes gestärkt. Die Landeskonzepte, die eine strukturierte und einheitliche Zusammenarbeit bei Großeinsatzlagen und Katastrophen ermöglichen, wurden gesetzlich in § 5 Abs. 1 BHK ebenso verankert wie die Grundsätze für ein Krisenmanagement über gleichförmige Krisenstabsstrukturen in §§ 35 ff BHK und der Krisenstab der Landesregierung in § 5 Abs. 2 BHK. Nach § 38 Abs. 2 BHK richtet das Land eine zentrale Personenauskunftsstelle ein, die bei

Großeinsatzlagen und Katastrophen aktiviert werden kann. Die Mitwirkungspflichten der Kommunen im Katastrophenschutz und bei der Warnung der Bevölkerung werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 BHKG, die Aufgaben der Kreise sowie kreisfreien Städte im Katastrophenschutz in § 4 BHKG beschrieben. Schließlich wurden in § 47 Abs. 2 BHKG neue Auskunftspflichten für Betreiber bestimmter kritischer Infrastrukturen - Energie- und Wasserversorgung - eingeführt.

Koordinierter Prozess Bei der Verabschiedung des BHKG am 16. Dezember 2015 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in einer gleichzeitig gefassten Entschließung (Drucksache 16/10483) zum Ausdruck gebracht, dass er dem Katastrophenschutz über das Gesetzgebungsverfahren hinaus besondere Bedeutung beimisst.

Das Parlament hat die Landesregierung aufgefordert, in einem koordinierten Prozess zwischen den am Katastrophenschutz Beteiligten mittelfristig Vorstellungen zu entwickeln, wie man die strukturellen und organisatorischen Bedingungen des Katastrophenschutzes in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen bestmöglich an die zukünftigen Anforderungen anpasst. Damit wünscht der Landtag, dass über die gesetzgeberischen Weichenstellungen hinaus in einem Dialogprozess auch in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben weitere Verbesserungen erzielt werden.

Solides Fundament Nach einem Jahr Erfahrung mit dem neuen BHKG, in dem sich die Aufgabenträger auf die angepasste Aufgabenstellung im Katastrophenschutz einstellen konnten, will das MIK die Forderung des Landtages nach einem „koordinierten Prozess“ aufgreifen. Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger hat dazu im Januar 2017 Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Feuerwehren, der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Bezirksregierungen und auch der im Wege der Amtshilfe eingebundenen Organisationen Technisches Hilfswerk sowie Bundeswehr zur Auftaktveranstaltung dieses koordinierten Prozesses eingeladen. Dabei ist schon jetzt ein solides Fundament des Katastrophenschutzes vorhanden.

Denn die jüngsten Änderungen im BHKG binden eine gute Praxis im Katastrophenschutz gesetzlich ein. Gemeinsam mit den Aufgabenträgern wurden Landeskonzepte und eine darauf aufbauende koordinierte Hilfeleistung entwickelt. Über die neu eingeführten Strukturen des Krisenstabs ist eine optimale Vernetzung und Zusammenarbeit der Katastrophenschutzbehörden möglich.

Somit existiert ein der Lage angemessenes, ausbaufähiges System, das in dieser Form in Deutschland einzigartig ist und um das einige andere Bundesländer das Land NRW beneiden. In einem ersten Schritt gilt es, diese guten Rahmenbedingungen des Ka-

aufnahme dessen, was den Katastrophenschutz NRW heute ausmacht, die Gefährdungslage in NRW geklärt werden. Im folgenden Termin werden die Vorstellungen der Teilnehmenden über mögliche Verbesserungen abgefragt und zusammengeführt. Es wird im Anschluss die Möglichkeit bestehen, diese Vorstellungen bis zur folgenden Sitzung zu präzisieren. Der dritte Termin soll der Priorisierung der Vorschläge dienen. Auf dieser Basis wird dann ein Entwurf des Grundlagenberichts erstellt.

Der letzte Termin dient der Besprechung und einvernehmlichen Anpassung des Berichts hin zu einem für alle Beteiligten tragbaren Ergebnis. Die beteiligten Aufgabenträger sollen diesen Prozess mitbestimmen. Es wird in der Sache darum gehen, welche Ziele und Leistungsstufen im Katastrophenschutz gemeinsam zu erreichen sind und wie sie erreicht werden können.



FOTO: AGHF NRW

Keine Insel Neben der Besinnung auf die Fähigkeiten und Potenziale des Katastrophenschutzes in NRW besteht eine besondere Herausforderung darin, die Rückwirkung der Aktivitäten beim Zivilschutz im Bund und beim Katastrophenschutz in der Europäischen Union im Auge zu behalten. Der Bund hat 2016 ehrgeizige Ziele für ein Zivilschutzkonzept formuliert.

Dabei geht er ausdrücklich davon aus, dass der Zivilschutz - sprich: der Schutz der Bevölkerung bei Kriegseinwirkungen - auf den Fähigkeiten des Katastrophenschutzes aufbaut. Die Europäische Union will im Rahmen des Unionsverfahrens zum Katastrophenschutz einheitliche Strukturen für die Zusammenarbeit und Unterstützung im Katastrophenschutz aufbauen.

Auch dies wird nicht ohne Auswirkung auf den Katastrophenschutz in Deutschland bleiben. Es ist wichtig, dass Nordrhein-Westfalen in diesen Aktivitäten seinen Standort und seine Zielsetzung im Katastrophenschutz klar beschreibt, damit die Bedürfnisse des Landes entsprechend seiner Leistungsfähigkeit in diesen Prozess eingebracht werden und die Systeme reibungslos ineinandergreifen. Der im koordinierten Prozess angestrebte Grundlagenbericht kann idealerweise eine wertvolle Basis für die Kooperation mit dem Bund und innerhalb Europas bilden.



wüste Worte und Schläge

Gewalt gegen Feuerwehr- und Rettungskräfte

Angesichts von Aggression und tätlichen Angriffen auf Beschäftigte der Verwaltung in vielen Bereichen entwickelt die komba gewerkschaft nrw Maßnahmen zu Prävention und Schutz davor

Die zunehmende Gewalt gegen Einsatzkräfte wird auch für die komba gewerkschaft nrw immer mehr zum Thema. Auf diversen Wegen setzt sie sich - auch in Zusammenarbeit mit Vertreter(inne)n aus Politik, kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und Justiz - für mehr Schutz von Feuerwehr- und Rettungskräften ein. Sie werden alltäglicher - die verbalen und tätlichen Angriffe auf Feuerwehr- und Rettungskräfte. Da sind zum einen die Schlagzeilen und Medienberichte, die das Thema immer wieder vor Augen führen. Zum anderen gibt es die bestürzenden Schilderungen der komba-Mitglieder, die am eigenen Leib erfahren mussten, was es heißt, zur Zielscheibe von Aggression und Gewalt zu werden.

Bei einem Routineeinsatz in Duisburg wurde eine Einsatzkraft beschimpft und angegriffen, weil es dem Lebensgefährten der bewusstlosen Frau nicht schnell genug ging. Ein ähnlicher Fall in einer Nachbarstadt: Bei einer Familienfeier mit zahlreichen Gästen wollten die Einsatzkräfte einer Frau mit Kreislaufkollaps helfen. Sofort wurden sie von einigen Gästen verbal und körperlich an-

gegriffen. Einen weiteren Fall von Bedrohung haben Einsatzkräfte aus Ratingen erlebt. Bei einem Feuerwehreinsatz fingen zwei junge Männer einen der Feuerwehrleute ab, beschimpften diesen und attackierten ihn.

Helfende als Opfer Solche Schilderungen ließen sich beliebig fortsetzen. Die komba gewerkschaft nrw hält es für eine Besorgnis erregende Entwicklung, wenn Helfende selbst zu Opfern werden. Sie macht deutlich, es dürfe nicht sein, dass Kolleginnen und Kollegen bei jedem Einsatz Angst vor Angriffen haben müssen. Aus diesem Grund hat die Gewerkschaft das dringliche Thema seit geraumer Zeit auf der Agenda.

Auf Initiative der komba nrw wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales, der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, der kommunalen Spitzenverbände - Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW sowie Städtetag NRW -, des Verbandes



DER AUTOR

Eckhard Schwill ist Justiziar der komba gewerkschaft und Ansprechpartner Feuerwehr- und Rettungsdienst

der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwehren in NRW (AGHF) ins Leben gerufen. Mit großem Engagement verfolgen die Projektpartner die Thematik. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit der Ruhr Universität Bochum soll - finanziert durch das Land NRW, die Unfallkasse NRW und die kombi gewerkschaft - eine Gefährdungsanalyse zu den Gewalterfahrungen der Einsatzkräfte erstellt werden. Bereits 2012 hat sich die Ruhr Universität in einem Gutachten für die Unfallkasse NRW dem Phänomen „Gewalt gegen Rettungskräfte“ gewidmet. Die neue Studie orientiert sich an diesem Forschungsvorhaben.

Praxistipps entwickeln Für das Projekt ist eine Befragung von rund 4.000 Feuerwehr- und Rettungskräften geplant. Ziel ist es, aus den Ergebnissen des wissenschaftlichen Gutachtens Handlungsempfehlungen und konkrete Maßnahmen zu entwickeln, um die Beschäftigten in diesem Bereich besser zu schützen.

Zwar werden Übergriffe auf Rettungskräfte inzwischen von der Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst. Allerdings

► Auch Sanitäter/innen werden zunehmend von Patient(inn)en oder deren Angehörigen angegriffen

spiegelt diese nur die zur Anzeige gebrachten Fälle wieder. Demnach wurden im Jahr 2011 noch 231 Fälle strafbarer Handlungen registriert, 2015 bereits 412. Damit hat sich die Anzahl um mehr als 75 Prozent erhöht. Die Dunkelziffer gilt jedoch als weitaus höher.

Feuerwehr- und Rettungskräfte fühlen sich allzu häufig nach Übergriffen vom Dienstherrn, von Politik und Justiz allein gelassen. Bei zahlreichen Betroffenen überwiegt das Gefühl, eine Anzeige bringe nichts, da das Strafverfahren ohnehin eingestellt werde. Zudem befürchten viele, dass der oder die Tä-



FOTO: GÜNTHER RICHTER / PIXELIO.DE

ter/innen sie nach erfolglosem Verfahren erneut bedrohen könnten.

Katalog von Forderungen Um Lösungswege aus diesem Dilemma aufzuzeigen, hat



FOTO: ANASTASIAPELIK - FOTOLIA

Jobcenter-Beschäftigte, Mitarbeiter/innen in Ordnungsämtern, in der Arbeits- und Sozialverwaltung - sie alle sind immer wieder verbalen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Ganz aktuell hat es Angriffe gegen Kräfte im Verkehrs- und Ordnungsdienst gegeben, die in der Presse zu Schlagzeilen geführt haben.

Die kombi gewerkschaft nrw thematisiert seit einiger Zeit nicht nur die Gewalt gegen Feuerwehr- und Rettungskräfte, sondern allgemein die zunehmende Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst. So hat sie beispielsweise 2014 gemeinsam mit dem Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auf der Grundlage einer Studie einen Leitfaden mit Maßnahmen für ein gewaltfreies Arbeitsumfeld herausgegeben. Eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zu diesem Themenkomplex ist geplant.

Ziel der Studie war es, das Bewusstsein für Sicherheit und Gewaltprävention in den Kom-

GEWALT GEGEN BESCHÄFTIGTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

die komba gewerkschaft nrw ein Positionspapier „Sicherheit und Gewaltprävention im Feuerwehr- und Rettungsdienst“ erarbeitet. Eine Kernforderung lautet, jeden Fall von Gewalt strafrechtlich verfolgen zu lassen. Die Staatsanwaltschaften sind aufgefordert, die Verfahren vor Gericht zu eröffnen. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wird dabei vorausgesetzt.

Dazu steht die komba gewerkschaft nrw bereits im Dialog mit dem Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. Ein wichtiges Signal für die Beschäftigten wäre es, wenn die Täter/innen zeitnah zur Rechenschaft gezogen würden. Ferner fordert die komba gewerkschaft nrw flächendeckend und regelmäßig Deeskalationsschulungen, die vom Arbeitgeber zu bezahlen sind. Solche Fortbildungen finden bislang nur teilweise in den Feuer- und Rettungswachen statt.

Nach Ansicht der komba gewerkschaft nrw hat im Falle eines Angriffs der Eigenschutz der Einsatzkräfte Priorität. Die Beschäftigten müssen die Möglichkeit haben, den Einsatz abzubrechen, ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Die Nutzung von Schlagstöcken, Schutzwesten oder Pfefferspray zum Selbstschutz der Einsatzkräfte lehnt die Gewerkschaft hingen-

gen ab. Damit würden diese Personen sofort in eine andere, ihnen nicht zugeordnete Rolle als Ordnungsgewalt gedrängt. Aufrüstung ist die falsche Antwort auf das gravierende Problem gewaltsamer Übergriffe. Die Feuerwehr- und Rettungskräfte sind und bleiben Helfende für Menschen in Not. Ihr Schutz betrifft daher alle Menschen. ●

Die komba gewerkschaft nrw hat zum Thema Gewaltprävention in der öffentlichen Verwaltung zwei Handreichungen hergestellt:

- *Positionspapier „Sicherheit und Gewaltprävention im Feuerwehr- und Rettungsdienst“*
- *Broschüre „Sicherheit und Gewaltprävention in Kommunalverwaltungen“*

Diese sind auf der Internetseite der komba gewerkschaft nrw herunterzuladen unter <http://www.komba-nrw.de/presse-komba-nrw/presse-positionen-kombanrw.html>



munalverwaltungen zu stärken und konkrete Hilfestellung für die Beschäftigten zu entwickeln. Dabei machte die komba gewerkschaft nrw auf die Notwendigkeit regelmäßiger Aus- und Weiterbildung - etwa Deeskalationstraining -, guter Präventionskonzepte und -maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/innen sowie auf die Notwendigkeit baulicher Veränderungen aufmerksam - beispielsweise Verbindungstüren oder Notfallpläne. Damit soll eine sicherere Arbeitsatmosphäre geschaffen werden.

Behördenleitung gefragt Prävention - so zeigte die Studie - ist in erster Linie Aufgabe der Behördenleitung. Diese ist ein zentraler Akteur, wenn es um die Sicherheit und Gewaltprävention in den Verwaltungen geht. Eine wichtige Aufgabe der Behördenleitung ist die Einrichtung eines betrieblichen Notfallmanagements für berufsbedingte Krisensituationen. Aber auch die Politik ist gefragt. Sie muss der Öffentlichkeit dauerhaft vermitteln, dass den Mitarbeiter(inne)n des öffentlichen

Dienstes grundsätzlich mehr Respekt und Wertschätzung ihrer Arbeit entgegenzubringen sind.

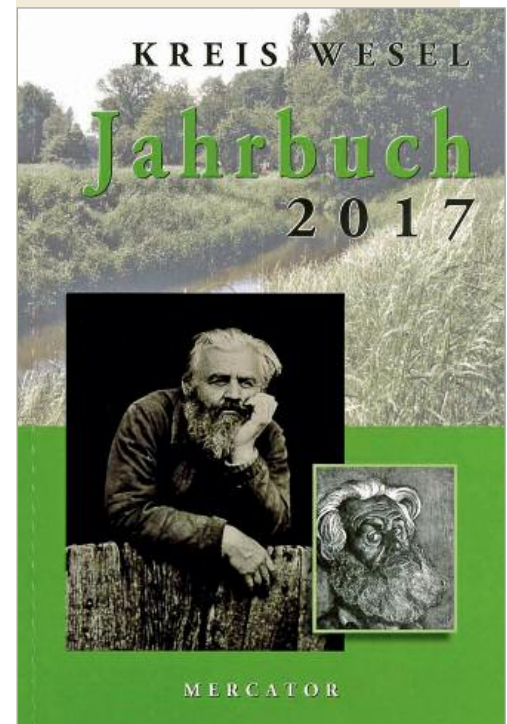
Die Broschüre bietet neben wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischer Hilfestellung viele nützliche Informationen nach einem Fall von Gewalterfahrung. In einer Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung in Behörden werden nützliche Tipps gegeben. Dazu zählt unter anderem der Ratschlag, einen so genannten Notfallordner vorzuhalten. Dieser enthält alle sicherheitsrelevanten Hinweise und Dokumente und soll im konkreten Fall den schnellen Zugriff darauf ermöglichen.

Die Publikation hält dazu unter anderem Formblätter für Strafanzeigen, Vorfallsberichte und eine Grundsatzerklärung gegen Gewalt bereit. Mit der Erklärung macht die Behörde deutlich, dass Gewalt am Arbeitsplatz keinen Platz in der Kommunalverwaltung hat.

JAHRBUCH KREIS WESEL 2017

Hrsg. v. Landrat des Kreises Wesel,
38. Jahrgang, 23,8 x 16,2 cm, 260
S., 12,90 Euro, Mercator-Verlag,
ISBN 3-94689-501-5

Im 38. Jahrbuch erzählen 41 Autoren und Autorinnen insgesamt 33 Geschichten rund um Wesel und den Niederrhein. Behandelt werden Geschichte, Kunst, Denkmalpflege, Natur, Umwelt und Volkskunde. Hinzu kommen Erzählungen aus der Region.



Die Themen reichen von der Würdigung des Heimatforschers Willi Dittgen über die Geschichte der Bislicher Kriegsbrücken bis hin zu einer Entdeckungstour durch den Raum der Lippe-mündung. Zudem gibt es einen Einblick in die Flüchtlingshilfe im Kreis Wesel. Die Beiträge sind illustriert durch zahlreiche Fotos, Karten und Zeichnungen - oft aus Privatbesitz und noch nie veröffentlicht.



FOTO: FLICKR / PIERRE WILLSCHECK / CC BY-NC 2.0

▲ Nach Ansicht selbsternannter Reichsbürger hat Deutschland keine Verfassung und existiert somit nicht

„Reichsbürger“ in der öffentlichen Verwaltung

Beamte und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst, welche die Reichsbürger-Bewegung unterstützen, müssen mit disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen

Selbsternannte „Reichsbürger“ sorgen in immer mehr Kommunen für Probleme. Durch Gewaltexzesse in den vergangenen Monaten berichten die Medien wesentlich häufiger und ausführlicher über diesen Personenkreis.¹ Auch der Verfassungsschutz nimmt sich nunmehr dieser Klientel an.² Für den Begriff „Reichsbürger“ gibt es keine

allgemeingültige Definition. Eine einheitliche „Bewegung“ oder Ideologie existiert nicht. Die einzelnen Gruppierungen sind zum Teil untereinander zerstritten. Ihr Gedankengebäude besteht aus rechtsextremistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologie, aus Verschwörungstheorien oder esoterischen Weltbildern. Teilweise sind diese Personen schlichtweg Querulanten. Eines haben aber alle Anhänger der Reichsbürger-Szene gemeinsam: Sie erkennen die Bundesrepublik Deutschland als Staat nicht an.³ Stattdessen behaupten sie, das 1945 militärisch besiegte Deutsche Reich bestehe bis heute fort. Sie sprechen Grundgesetz, Behörden und Gerichten die Legitimität ab und akzeptieren keine amtlichen Bescheide.⁴

Weit über 1.000 Über den Umfang dieser Personengruppe gibt es keine genauen Zahlen. Eine Umfrage der Deutschen Presse-Agentur bei den Innenministerien und Sicherheitsbehörden der Bundesländer ergab, dass der Reichsbürger-Bewegung bundesweit mindestens 1.100 Personen zuzuordnen sind.⁵ Bayerns Innenminister Joachim Herr-



DER AUTOR

Joachim Elliger ist
Leitender Städtischer
Rechtsdirektor in
Lippstadt

¹ s. nur <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-10/rechtsextreme-ideologen-was-wollen-die-reichsbuerger/seite-2>,
<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ideologie-reichsbuerger-deutschland-souveraenitaet-besatzung-staat-legitimation-rechtsextremismus/>

² Christian Teevs, Spiegel Online vom 22.11.2016, 15:49 Uhr, „Reichsbürger“ werden bundesweit von Verfassungsschutz beobachtet
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/reichsbuerger-werden-bundesweit-von-verfassungsschutz-beobachtet-a-1122571.html>

³ Wer sind die „Reichsbürger“ - und was wollen sie?, Cieschinger in Spiegel online vom 19. Oktober 2016;
<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/reichsbuerger-wer-sie-sind-was-sie-wollen-a-1117364.html>

⁴ s. ausführlich dazu nur: Gerhard Schumacher, Vorwärts in die Vergangenheit, 2015; Dirk Wilking: Reichsbürger, Ein Handbuch, Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, 2.A. 2015

mann schätzt die Zahl der so genannten Reichsbürger allein in Bayern auf mehr als 1.700.⁶

Auch in staatlichen Behörden sind „Reichsbürger“ zu finden⁷ In mehreren Bundesländern⁸ laufen Disziplinarverfahren gegen Angehörige dieser Gruppe im Polizeidienst. Bundesinnenminister Thomas de Maizière sagt dazu: „Wer sich als Reichsbürger bezeichnet, kann und darf auch nicht als Polizist und Beamter für Demokratie und Rechtsstaat in unserem Land eingesetzt werden und von eben diesem Staat Gehalt beziehen.“⁹

Gegen „Reichsbürger“ im Staatsdienst wird konsequent vorgegangen: „Wer bestreitet, dass es diesen Staat gibt, kann nicht gleichzeitig ein Beamtengehalt oder eine Pension kassieren“, sagt Bayerns Innenminister Herrmann. Wer ernsthaft diese Ideologie vertritt, müsse aus dem Dienst entfernt werden. „Derzeit verschaffen wir uns einen Überblick und sammeln Informationen. Ob Lehrer, Förster oder Richter: Wir werden handeln“, so Herrmann¹⁰ Durch die Vorfälle in den zurückliegenden Wochen und Monaten, insbesondere den tödlichen Schüssen auf einen Polizeibeamten in Georgensgmünd am 15.10.2016, sind die Behörden wachsamer geworden - nicht nur bei Waffenbesitzenden, sondern auch bei den eigenen Mitarbeiter (inne)n.¹¹

Für Beamte tabu Kommunalbeamte und -beamtinnen sowie kommunale Beschäftigte haben ebenfalls mit Konsequenzen zu rechnen, wenn sie sich als „Reichsbürger“ bezeichnen oder deren Meinungen vertreten. Dasselbe gilt, wenn nur der Anschein erweckt wird, man würde diese Auffassungen teilen.

In einem aktuellen Fall hatte ein Kommunalbeamter für sich und seine Kinder unter Angabe des Geburtslandes „Preußen“ die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt, in Wirklichkeit einer „preußischen Staatsangehörigkeit“. Auf diese Weise wollte er in den Geltungsbereich des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 kommen. Angeblich sei dies von Familienmitgliedern so gefordert worden.

Diese Anträge, in denen als Geburtsland und aktuelle Anschrift „Preußen“ angegeben wird, haben einen klaren Grund. Es wird angestrebt, nicht mehr dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu unterliegen, sondern dem Rechtsregime vor dem Jahr 1914. Die von Reichsbürgern und Personen mit ähnlicher Gesinnung vertretenden

ZUR SACHE

DIE MALTA-MASCHE

Mit „Malta-Masche“ wird ein Verfahren bezeichnet, bei dem so genannte Reichsbürger fingierte Geldforderungen an Verwaltungsmitarbeiter/innen in Deutschland durchsetzen wollen. Auch wenn das Verfahren bisher in keinem Fall erfolgreich gewesen ist, sorgt es doch für Verunsicherung und Ärger bei den Betroffenen. Dazu wird zunächst eine Forderung in das Online-Handelsregister UCC des US-Bundesstaates Washington eingetragen. Diese wird an ein Inkassounternehmen auf Malta übertragen. Dort gilt, dass Forderungen rechtskräftig werden, wenn ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen persönlich vor Gericht widersprochen wird. Da dies in der Regel nicht geschieht, kann die Geldforderung dann europaweit vollstreckt werden. Anfang Dezember 2016 hat die Bundesregierung die maltesische Regierung dazu gebracht, dieses betrügerische Vorgehen rechtlich zu unterbinden.

Rechtsauffassungen zum so genannten Gelben Schein - so nennen Reichsbürger den Staatsangehörigkeitsausweis - findet man im Internet¹² Die Verwaltungsgerichte haben sich eindeutig zu diesen Anträgen geäußert und den Antragstellern das Rechtsschutzinteresse sowie die Klagebefugnis abgesprochen.¹³

Die vor allem auf zahlreichen Seiten im Internet verbreitete Auffassung negiert letztlich die Existenz des deutschen Nationalstaates und will sich dem geltenden Recht durch „Reorganisation“ der Gemeinden entziehen. Ein Beamter, der dieses Gedanken- gut mit der typischen Argumentation der Reichsbürger verbreitet, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

Rechtslage eindeutig Dass von einem Beamten verlangt werden kann, von der Unterstützung jeglicher Aktivitäten abzu- sehen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt.¹⁴ Zu den beamtenrechtlichen Kernpflichten gehört es, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG).

Die politische Treuepflicht gebietet, dass der Beamte oder die Beamtin den Staat und seine Verfassungsordnung bejaht und sich eindeutig von Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen und bekämpfen¹⁵ Diese Verfassungstreuepflicht erlaubt keine Distanz, Indifferenz oder Neutralität gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg¹⁶ hat festgestellt, dass das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig beeinträchtigt ist, wenn ein Beamter oder eine Beamtin den Eindruck der inneren Abkehr von den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erweckt. Schon das zurechenbare Setzen eines solchen Anscheins stellt eine disziplinarrechtlich bedeutsame Verletzung der Dienstpflicht dar.¹⁷

Fall von Pflichtverletzung In dem geschilderten Fall liegt eine solche Pflichtverletzung vor. Denn der Beamte hätte sich dem

⁵ Veröffentlicht am 31.10.2016: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article159152804/Polizei-entlarvt-mehr-Reichsbuerger-in-eigenen-Reihen.html>, Allerdings fehlen aus sieben der 16 Länder konkrete Angaben

⁶ faz.net, veröffentlicht am 24.11.2016, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/herrmann-schaetzt-reichsbuerger-zahl-in-bayern-auf-ueber-1700-14543148.html>

⁷ Zeit Online vom 31.10.2016: Polizei geht stärker gegen Reichsbürger in eigenen Reihen vor. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-10/extremismus-reichsbuerger-polizei-disziplinarverfahren>

⁸ http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Reichsbuerger_Informationen.pdf

⁹ DPA, inFranken.de, publiziert: Dienstag, 08. November 2016 15:10, aktualisiert: Dienstag, 15. November 2016 03:35 - <http://www.infranken.de/ueberregional/De-Maiziere-Keine-Reichsbuerger-als-Polizisten-oder-Beamte;art55462,2315516>

¹⁰ DPA in faz.net., vom 24.11.2016, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/herrmann-schaetzt-reichsbuerger-zahl-in-bayern-auf-ueber-1700-14543148.html>

¹¹ Warum „Reichsbürger“ keine Beamten sein dürfen, Von Thorsten Jungholt, Veröffentlicht am 24.10.2016 in der Welt <https://www.welt.de/politik/deutschland/article158997853/Warum-Reichsbuerger-keine-Beamten-sein-duerfen.html>

¹² u. a. unter dem Stichwort „Reorganisation der Gemeinden - Der Weg aus dem Dilemma heraus“ publiziert vom 21.07.2015 von „Klaus der Töpfer“ unter <http://netzwerkvolksentscheid.de/2015/07/21/reorganisation-der-gemeinden-der-weg-aus-dem-dilemma-heraus/>, s. a. unter „Schäbels blog“ und „newstopaktuell“ zu den Thesen der Reichsbürger

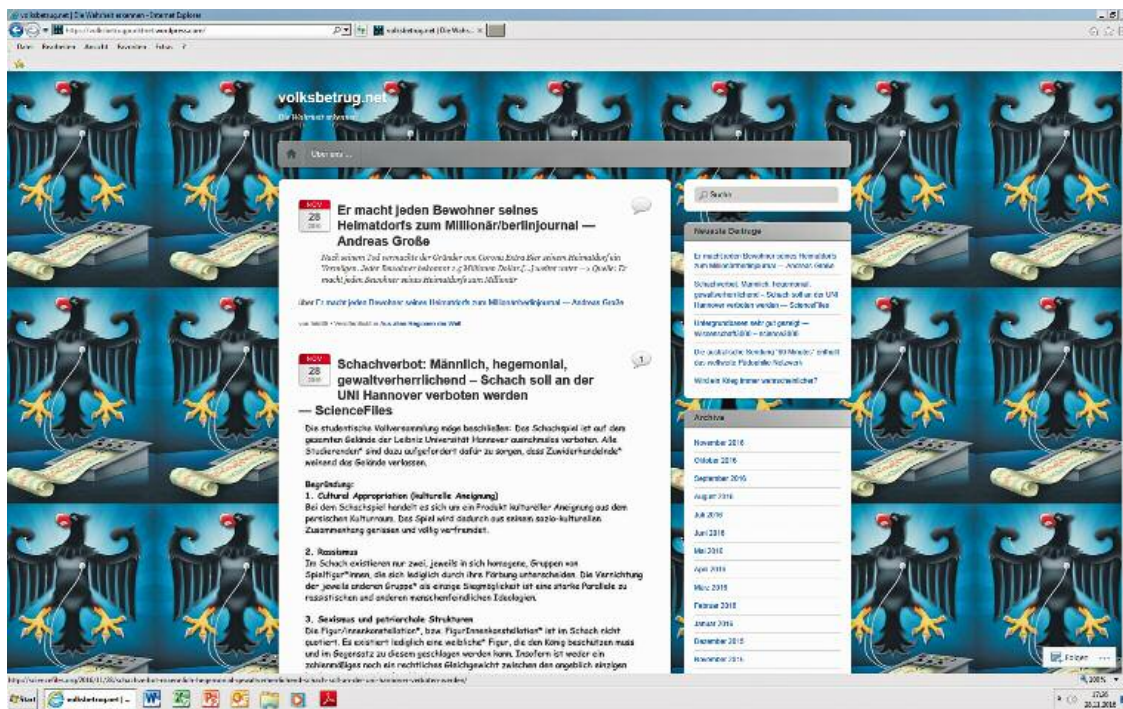
¹³ OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2016, Az: 19 A 1457/16; VG Magdeburg, Urt.v.9.9.2016, Az: 1 A 88/16 MD

¹⁴ BVerwG, Beschluss vom 07. September 2015 - 2 B 56/14 -, juris; Beschluss vom 17. Mai 2001 - 1 DB 15.01 - Buchholz 232 § 52 BGG Nr. 13 Rn. 18 und 36; vgl. auch Beschluss vom 21. Dezember 2010 - 2 B 29.10 - Buchholz 232 § 77 BGG Nr. 32 Rn. 18

¹⁵ BVerfGE 39, 334, 346f, s.a. Hummel/Köhler/Mayer/Bau-nack, BDG, 6.A. S.159; Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 7.A. S. 201

¹⁶ Beschl. v. 21.05.2015, Az: 10 M 4/15

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2001 - 1 DB 15/01 -, NVwZ 2001, S. 1410 ff., Rn. 36 bei juris



◀ Viele Reichsbürger verbreiten staatsfeindliche Ansichten über das Internetportal volksbetrug.net

Ansinnen, einen solchen Antrag zu stellen, widersetzen müssen. Ein Verbotsirrtum liegt nicht vor, da der Beamte sich über die Zielrichtung eines solchen Antrages hätte informieren können. Sollte sich im Rahmen eines Disziplinarverfahrens herausstellen, dass ein Beamter nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht, führt dies zur Entfernung aus dem Dienst - mit der Folge des Verlustes sämtlicher Versorgungsansprüche.

Tarifbeschäftigte müssen ebenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung rechnen: „Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte bei Arbeitgebern, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“¹⁸ Explizit ist diese Treuepflicht in § 41 TVöD verankert.

Auch Angestellte im Blick Dazu folgen der Fall: Ein im Druck- und Versandzentrum der Post angestellter Bediensteter, der unter anderem Steuerbescheide verschickt, verbreitete einen Newsletter mit rechtsextremistischen Inhalten, in welchem er das „Regime BRD“ diffamierte. Einem Angestellten

im öffentlichen Dienst obliegt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts zwar nur eine einfache politische Loyalitätspflicht. Er muss nur ein Mindestmaß an Verfassungstreue aufbringen. Dieses sei aber unterschritten, wenn ein Angestellter darauf aus sei, den Staat und seine Organe zu beseitigen oder sie zu beschimpfen respektive verächtlich zu machen.

Das gelte für den dienstlichen wie für den außerdienstlichen Bereich. Insoweit bezieht sich das BAG auf seine in früheren Urteilen begründete Funktionstheorie und gibt Maßstäbe, wie politisches Verhalten zu bewerten ist. Fehlt dieses Mindestmaß an Verfassungstreue, wird die „Funktionsfähigkeit der Verwaltung“ als solche beeinträchtigt. Weiterer Beeinträchtigungen bedürfe es nicht. Handelt ein Arbeitnehmer diesen An-

forderungen zuwider, kann dies ein Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung sein, wenn durch den Loyalitätsverstoß eine konkrete Störung des Arbeitsverhältnisses eingetreten ist.

Unabhängig davon kann durch dieses Verhalten zutage treten, dass dem Arbeitnehmer die für die vertraglich geschuldete Tätigkeit erforderliche Eignung fehlt, sodass ein personenbedingter Kündigungsgrund vorliegt. Anders als bei der Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen wird dem Arbeitnehmer bei einer personenbedingten Kündigung keine Verletzung des Arbeitsvertrages zum Vorwurf gemacht. Daher ist vor Ausspruch einer Kündigung aus personenbedingten Gründen in der Regel keine Abmahnung des Arbeitnehmers erforderlich. ●



◀ Ein Schild mit Hinweis auf Phantasi behörden lässt auf den Wohnort eines Reichsbürgers schließen

¹⁸ BAG, Urteil vom 06. September 2012 - 2 AZR 372/11 -, juris



Null Toleranz

▲ Aus der Anonymität heraus stellen immer mehr politisch Enttäuschte kommunalen Mandatsträger(inne)n nach

„Politiker-Stalking“ braucht zeitgemäße Gesetze

**Bedrohungen und tätliche Angriffe gegen Politiker/innen und -
Amtsträger/innen in Kommunen lassen sich nur abwehren, indem
das Strafrecht verschärft und die Strafverfolgung verbessert wird**

Hasskriminalität gegenüber Kommunalpolitiker(inne)n, Polizist(inn)en und ehrenamtlichen Helfer(inne)n hat eine völlig neue Dimension erreicht. Kommunale Amts- und Mandatsträger/innen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rathäusern und Ämtern sind zunehmend verbalen Angriffen, Beleidigungen und Drohungen ausgesetzt. Neben gezielten „Hass-mails“ und Telefonanrufen greifen die Täter vielfach auf soziale Netzwerke im Internet zurück, in denen sie sich vor Strafverfolgung sicher fühlen.

Die Angriffe reichen von Sachbeschädigung bis hin zur konkreten Morddrohung und zu tätlichen Übergriffen auf kommunale Mandats- oder Funktionsträger/innen. Diese gelten nicht selten auch den Familienangehörigen. Der Anschlag auf die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker oder Attacken auf Bürgermeister wie jüngst in Oersdorf, Schleswig-Holstein, machen das Aus-

maß des Hasses deutlich, der Politiker(inne)n entgegenschlägt, wenn sie öffentlich eine Meinung vertreten, die nicht alle teilen. Einige Mandatsträger/innen sind bereits von ihrem Amt zurückgetreten, wie in dem jüngsten Fall des SPD-Vorsitzenden Thomas Purwin in Bocholt.

Eine Vielzahl der Angriffe hängt mit der Flüchtlingssituation zusammen - etwa im Hinblick auf Probleme bei der Unterbringung und dem Umgang mit Geflüchteten. Viele Täter weisen einen rechtsextremen Hintergrund auf. Das Bundeskriminalamt

unterlegt die Dimension der Angriffe mit konkreten Zahlen. Hasskriminalität und Straftaten, die sich gegen politische Einstellung, Nationalität, Hautfarbe oder Religion einzelner Menschen richten, haben laut Kriminalstatistik 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 77 Prozent zugenommen. Das Bundeskriminalamt zählte 2016 allein im ersten Halbjahr 202 Straftaten gegen Politiker/innen sowie andere Amts- und Mandatsträger/innen. Darunter fielen Bedrohungen, Beleidigungen, Nötigungen und Sachbeschädigungen.

Funktionsfähigkeit des Staates Angriffe und Aufrufe zur Gewalt, Beleidigungen und Drohungen gegenüber Mandats- und Amtsträger(inne)n - insbesondere in sozialen Netzwerken - bleiben bislang weitgehend ohne strafrechtliche Konsequenzen. Die Anonymität im Internet senkt die Hemmschwelle für Straftaten massiv ab. Zwar gibt es gegen Beleidigungen einen strafrechtlichen Schutz. Jedoch wird oft das für die Strafverfolgung notwendige öffentliche Interesse verneint.

Weitgehend straffrei bleiben die viel häufigeren Fälle von Drohungen. Eine isolierte



DIE AUTORIN

Miriam Marnich
ist Referatsleiterin für
Recht, Verfassung,
Sicherheit und Ordnung
beim Deutschen Städte-
und Gemeindebund

Drohung, die lediglich der Einschüchterung gilt, kann nur verfolgt werden, wenn dabei ernst gemeinte, schwere Gewalt- oder Tötungsdelikte angedroht werden. Dagegen sind die Folgen für die Opfer und ihre Angehörigen oft erheblich. Diese führen nicht selten zu gravierenden psychischen Belastungen.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kommunalen Verwaltungen solchen Angriffen schutzlos ausgesetzt sind und Politiker/innen aus diesen Gründen von ihrem Amt zurücktreten, stellt dies eine ernsthafte Gefahr für die Funktionsfähigkeit öffentlicher Ämter und damit der staatlichen Ordnung dar. Es wird zunehmend unattraktiv, sich um eine Führungsposition in der Verwaltung oder in der Politik zu bewerben. Die Staats- und Politikverdrossenheit nimmt zu. Letztendlich begründet dies eine ernsthafte Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat insgesamt.

Amts- und Mandatsträger schützen

Dieser Entwicklung muss deutlich entgegengetreten werden. Es ist nicht zuzulassen, dass der Demokratie vor Ort die Grundlage entzogen wird und die Staats- und Politikverdrossenheit weiter ansteigt. Ein wehrhafter Rechtsstaat muss hier ein eindeutiges Zeichen setzen, um Straftaten dieser Art entgegenzutreten sowie die betroffenen kommunalen Amts- und Mandatsträger wirksamer zu schützen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, Strafbarkeitslücken zu schließen, das Strafrecht zu schärfen und die Strafverfolgung

zu verbessern. Die bisherigen Maßnahmen von Bund und Ländern reichen dafür nicht aus. Notwendig ist eine Null-Toleranz-Linie gegenüber derartigen Angriffen, die rechtlich und faktisch konsequent umgesetzt wird. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) spricht sich seit langem für einen Aktionsplan von Bund und Ländern gegen Hasskriminalität sowie eine gemeinsame Strategie und Struktur für die Bekämpfung der Internetkriminalität aus.

Stalking-Regelung erweitern Um einen ausreichenden Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger/innen vor Nachstellung, Drohung und Beleidigung zu gewährleisten, sollte der Stalking-Paragraf 238 des Strafgesetzbuchs (StGB) um einen Straftatbestand „Politiker-Stalking“ ergänzt werden. Zwar wurden die gesetzlichen Regelungen erst kürzlich verschärft. Der geltende Stalking-Paragraf setzt für eine Sanktion jedoch nach wie vor voraus, dass der Täter wiederholt und mit einer besonderen Hartnäckigkeit („Beharrlichkeit“) dem Opfer nachstellt.

Einzelne Bedrohungshandlungen werden damit weiterhin nicht erfasst. Dies wird aber dem Phänomen des Politiker-Stalkings nicht gerecht. Denn dabei geschehen solche Taten klassischer Weise aus einer Menschenmenge heraus, können in ihren Auswirkungen aber gravierend sein.

Der neue Straftatbestand „Politiker-Stalking“ würde deshalb auf das Merkmal der „Beharrlichkeit“ verzichten. Vorgesehen ist ein Strafmaß von bis zu drei Jahren. Eine weitere Maßnahme

bestünde darin, Hasskriminalität im Strafgesetzbuch als Qualifikationsmerkmal bei gemeingefährlichen Straftaten (306ff. StGB) wie etwa bei der besonders schweren Brandstiftung zu normieren.

Neben kommunalen Entscheidungsträger(inne)n müssen auch Rettungskräfte, Notärzte und -ärztinnen sowie Feuerwehrleute besser geschützt werden. Es ist sinnvoll, den vergleichsweise strengen Strafraum des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB auf Personen im öf-

fentlichen Einsatz auszuweiten, um Angriffe auf Einsatzkräfte - etwa im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften - angemessen ahnden zu können. Zu begrüßen ist daher auch die Initiative aus Nordrhein-Westfalen. Diese zielt auf eine Regelung ab, nach der sich gemeinwohlfeindliche Handlungen gegen Amtsträger/innen, Helfende und Ehrenamtliche deutlich strafverschärfend auswirken.

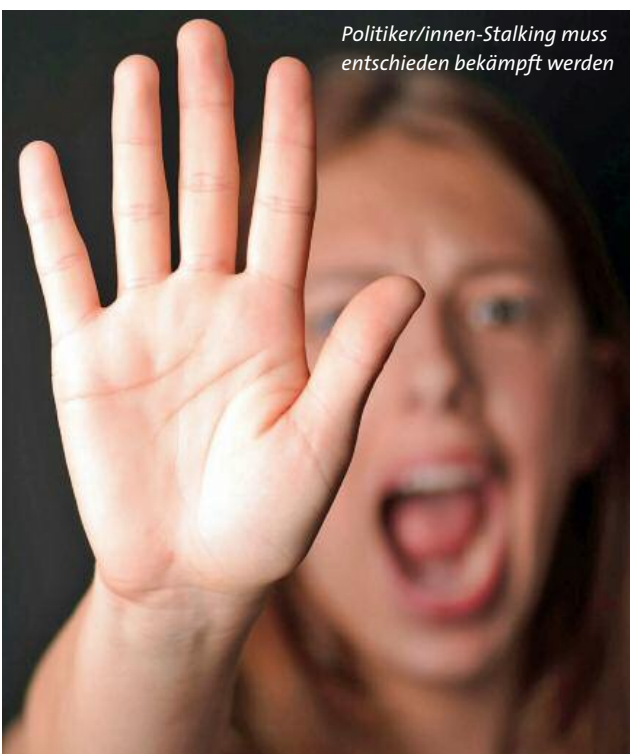
Strafverfolgung und Ahndung Die Verschärfung des Strafrechts nützt jedoch wenig, wenn die Täter/innen nicht ermittelt werden und Staatsanwaltschaft sowie Justiz diese nicht konsequent verfolgen und aburteilen können. Auch die Betreiber sozialer Netzwerke sollten - etwa durch Änderung des Telemediengesetzes - verpflichtet werden, die Daten straffälliger Personen bei Ermittlungsverfahren an die Polizei und die Justiz weiterzugeben. Absprachen, dass auf freiwilliger Basis Einträge dieser Inhalte gelöscht werden, reichen nicht aus.

Die Länder sind gefordert, notfalls über Weisungen an die Staatsanwaltschaften für ein beschleunigtes und konsequentes Verfahren zu sorgen. An die Staatsanwaltschaften sollte die Empfehlung ergehen, dass im Fall von Hasskriminalität das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Regel als gegeben anzusehen ist.

Qualifiziertes Personal nötig Die Internet- und Computerkriminalität erfordert eine entsprechende Schulung der Fachkräfte bei Polizei und Justiz. Nötig sind IT-Fachleute, die sich speziell mit Internet- und Computerkriminalität beschäftigen. Bestehende Aktivitäten in den Landeskriminalämtern und im Bundeskriminalamt sollten miteinander vernetzt und zusammengeführt werden.

Die von der Bundesregierung beschlossene Einrichtung einer zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich zur Entschlüsselung der Internetkommunikation sollte schnellstmöglich realisiert werden. Es muss zudem sichergestellt sein, dass in allen Bundesländern - wie bereits in Sachsen - eine zentrale Ermittlungsstelle mit Ansprechpartner(inne)n eingerichtet wird, welche die Betroffenen bei Hassmails und Drohungen einschalten können. Schließlich sollte auch über präventive Maßnahmen nachgedacht werden, um zu verhindern, dass sich der Hass in den Köpfen der Menschen festsetzt und zu Gewalttaten führt. ●

FOTO: THOMAS SÖLLNER - FOTOLIA



Politiker/innen-Stalking muss entschieden bekämpft werden



Achtung Achtung

Viele Helferlein für Warnung und Notruf

Um Warnmeldungen zu empfangen, aber auch um einen Notruf abzusetzen, gibt es eine Fülle von Diensten und Programmen auf der Grundlage von Smartphones und Mobilfunktechnik

Warnungen vor Unwetter oder Katastrophen müssen kurz sein. Und schnell. Sie müssen ihre Adressaten überall erreichen, unabhängig von der örtlichen Stromversorgung. All diese Voraussetzungen bietet ein Gerät in idealer Weise: das Mobiltelefon. Mit dem Siegeszug der Handys und in jüngster Zeit der Smartphones sind die Möglichkeiten für den Katastrophenschutz deutlich besser geworden, Warnungen, Hinweise und Ratschläge flächendeckend zu verbreiten.

Fast könnte man bereits von einer unübersichtlichen Vielfalt kleiner Warn-Helferlein sprechen. Denn neben den sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter sind spezielle Smartphone-Apps auf dem Markt. Sie ziehen einschlägige Hinweise auf's Handy

und ermöglichen die gezielte Recherche nach Gefahrenlagen.

Nina und KatWarn Am bekanntesten sind die Warn-Apps Nina und KatWarn für Smartphones. Die „Notfall-Informations- und Nachrichten-App“ ist vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) entwickelt worden. Sie nutzt die Daten des Modulare Warnsystems (MoWaS) des Bundes und der Länder. Nina bietet Warnungen aus den Bereichen Bevölkerungsschutz, Wetter und Hochwasser. Hierbei lässt sich einstellen, ab welcher Gefahrenstufe die Meldungen auf dem Handy angezeigt werden sollen.

Die App KatWarn wurde 2011 im Auftrag der öffentlichen Versicherer von Fraunho-

▲ Eine Warnung vor Unwetter, Sturm, Hochwasser, Großbrand oder Giftstoffen muss möglichst schnell verbreitet werden

fer Fokus entwickelt. Sie enthält im Wesentlichen dieselben Funktionen wie Nina, erlaubt aber zusätzlich den Empfang der Meldungen per SMS oder E-Mail. Da beim Anschluss an diese Warninfrastruktur Kosten entstehen, sind nordrhein-westfälische Kommunen und Kreise noch kaum eingebunden. Die App Nina bietet darüber hinaus Tipps und Verhaltensregeln für den Notfall und zur richtigen Vorbereitung.

Daneben stellt der Deutsche Wetterdienst (DWD) eine so genannte WarnWetter-App bereit. Diese bietet zunächst eine Karte mit Wetterwarnungen, eine Übersicht über die Wetterentwicklung und Wetterdaten einzelner Orte. Bei den zu empfangenden Warnmeldungen (Push-Meldungen) lässt sich für jede Kategorie - Regen, Schnee, Wind - einstellen, ab welcher Gefahrenstufe die Nachricht angezeigt werden soll. Vorteilhaft ist außerdem, dass sich in den Karten per Schieberegler die zurückliegende

Situation, die aktuelle Situation oder eine Prognose anzeigen lässt.

Informelles Netzwerk Doch wenn der Strom ausfällt - und damit das leitungsgebundene Telefonnetz sowie das Mobilfunknetz? Dann bleiben zumindest Millionen Handys mit unterschiedlichem Ladezustand übrig. Jedes davon enthält bekanntlich eine kleine Funkantenne. Wenn man diese Geräte dazu bringen könnte, mit Mobiltelefonen in der Nachbarschaft Kontakt aufzubauen, entstünde zumindest eine einfache Kommunikationsinfrastruktur. Ob das funktionieren kann, will das Projekt Smarter des Bundesbildungsministeriums (BMBF) herausfinden. Seit knapp zwei Jahren forschen die TU Darmstadt, die Universität Kassel, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie das Hessische Telemedia Technologie Kompetenz-Center e.V. (HTTC) daran. Mithilfe eines Budgets von 2,2 Mio Euro sollen bis Anfang 2018 technische Konzepte und „Spielregeln“ entwickelt werden. Noch ist nicht klar, wie ein solches heterogenes, sich selbst organisierendes Funknetz aufgebaut werden kann. Technische Lösungen sollen im Sommer 2017 bei einem Feldversuch mit rund 100 Teilnehmenden getestet werden. Dabei wird es auch darum gehen, Information des informellen Netz-

werks auf den einzelnen Handys zwischenspeichern. „Dabei werden auch Aspekte des Datenschutzes berührt“, berichtet Thomas Knoch, Referent im Projekt Smarter beim BMBF. Offen ist, ob eine daraus hervorgehende App einmal kostenfrei angeboten werden kann. Auch müssten die bei Smarter einzusetzenden Mobiltelefone nach derzeitigem Entwicklungsstand dafür umgerüstet werden. „Das ist noch nicht sehr praktisch und könnte nutzer/innenfreundlicher werden“, bestätigt Knoch. Überhaupt wolle man den jetzt schon mit Apps überladenen Smartphones nicht noch eine weitere App aufdrücken. Eher sollte Smarter als Hintergrundfunktion laufen, welche die üblichen Warn- und Kommunikationsdienste wie Nina oder Facebook auch bei Stromausfall am Laufen hält.

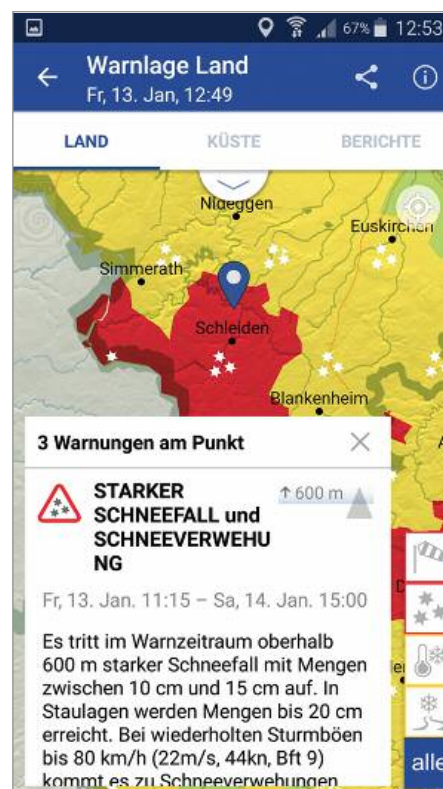
Angsträume melden Ebenso wie Privatpersonen dankbar sind für Warnungen der Verwaltung, ist es für die Verwaltung gut zu wissen, was Bürger und Bürgerinnen beunruhigt. Für defekte Straßenlampen oder umgeknickte Hinweisschilder



FOTO: ARKNA - FOTOLIA

▲ Ein spezielles Handy-Programm soll Bürger/innen die Möglichkeit geben, so genannte Angsträume zu melden

▼ Die Warn-App Nina bietet Tipps für den Notfall



gibt es vielerorts Mängelmelder-Apps, die rege genutzt werden. Hilfreich wären aber auch Informationen, wo sich die Menschen im Stadt- oder Gemeindegebiet unsicher fühlen.

Eben dafür entwickelt der pensionierte Polizeidirektor Udo Diederich eine App. Genau genommen stammt die Idee von ihm. Den Programmcode für die App schreibt der Düsseldorfer Informatikstudent Anton Borries im Rahmen seiner Bachelorarbeit. Das Handy-Programm soll Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit geben, so genannte Angsträume zu melden. Das können dunkle Unterführungen oder einsam gelegene Bushaltestellen sein. Ein Foto mit automatisch ergänzten Geokoordinaten sowie eine kurze Beschreibung würden dafür ausreichen.

Anders als bei der Mängelmelder-App wären hier die Schlussfolgerungen aus den Nachrichten völlig offen. Zunächst wäre wohl zu untersuchen, ob sich irgendwo durch Häufungen von Meldungen „Unsicherheits-Brennpunkte“ herauskristallisieren.

◀ Bei der WarnWetterApp werden ortsgenau Textinformationen angezeigt

ren. Doch wie man diese durch Umbau, bessere Kontrolle oder andere Maßnahmen entschärft, müsste in einem zweiten Schritt entschieden werden. Das könnte eine Diskussion über die generelle Sicherheit im Ort, über den richtigen Einsatz finanzieller Mittel und Ähnliches auslösen. „Vielleicht hat sich deshalb - neben den möglichen Kosten - noch keine Kommune zur Mitarbeit an dem Projekt bereitgefunden“, vermutet Diederich.

Er und sein studentischer Partner wollen die App auf jeden Fall bis Ende März 2017 fertigentwickeln. Dazu gehört auch ein Server, auf dem die eingehenden Meldungen gesammelt und ausgewertet werden. Außerhalb von Nordrhein-Westfalen - so Diederich - gebe es mehrere interessierte Kommunen. Ein Testlauf in NRW lasse sich aber

auch mithilfe regionaler Radio- und Fernsehsender anstoßen.

Notruf im Büro Auch für Beschäftigte in Verwaltungen gibt es jetzt den digitalen Alarm - ähnlich den Hausnotrufsystem für alte und kranke Menschen. Die entsprechende App wurde von Schneider Intercom, einem Softwareentwickler spezialisiert auf Sicherheitsfragen, entwickelt. Die App SaveMe stellt zwei große Schaltflächen auf das Smartphone-Display: einmal für Gefährdung der eigenen Person, einmal bei Gefahr für alle. Im ersten Fall kann man bei einem unmittelbaren tätlichen Angriff Hilfe rufen, im letzteren Fall bei einer Bedrohung von außen.

Da jeder Notruf in Gebäuden genau lokalisiert werden muss, verlässt sich die App

nicht auf die GPS-Signale. Vielmehr baut der Hersteller eigene Ortungssensoren mit Bluetooth-Technik und einen Auswertungsserver in das Gebäude ein. Damit sind die angeschlossenen Nutzer/innen unabhängig vom Mobilfunknetz. Besonderes Schmankerl: Der Leitstand der SaveMe-Infrastruktur kann über das Smartphone die Situation am Notfallort über das Handy-Mikrofon „abhören“.

(mle)

Weitere Informationen:

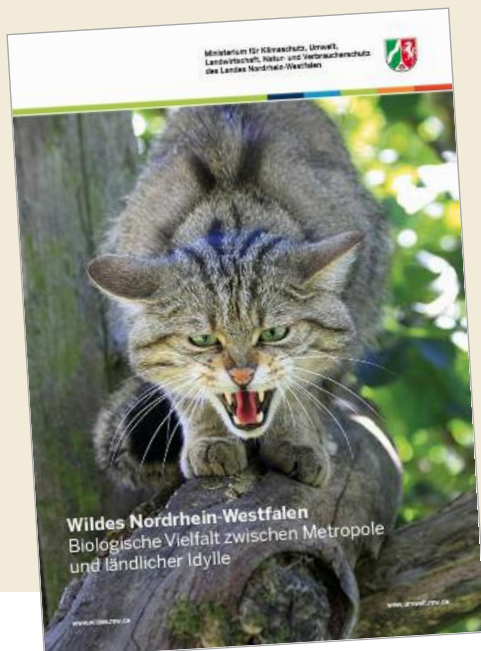
Angsttraum-App Udo Diederich
E-Mail: u.diederich@t-online.de

Notfall-Kommunikationnetze
auf Basis von Mobiltelefonen
<http://smarter-projekt.de/>

WILDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Biologische Vielfalt zwischen Metropole und ländlicher Idylle, A 4, 52 S.

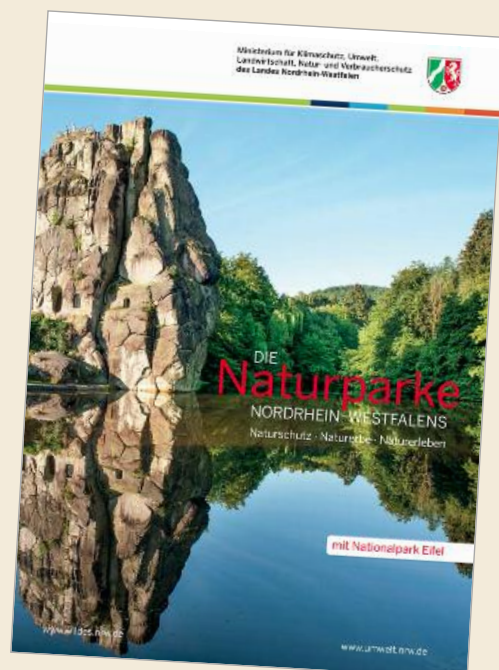
In Nordrhein-Westfalen gibt es mehr als 43.000 Arten von Tieren, Pflanzen und Pilzen. Allerdings stehen 45 Prozent davon als gefährdete Arten auf der so genannten Roten Liste. Die aufwändig bebilderte Broschüre „Wildes Nordrhein-Westfalen“ stellt die Biologische Vielfalt zwischen Metropole und ländlicher Idylle in NRW vor. Dabei führt sie die Leser/innen in alte Buchen- und Eichenwälder, in ausgedehnte Wasserlandschaften und geht auch auf „Rückkehrer“ wie den Wolf und den Maifisch ein.



DIE NATURPARKE NORDRHEIN-WESTFALENS

Naturschutz - Naturerbe - Naturerleben, A 4, 120 S.

Als Lebensraum für zahllose Tier- und Pflanzenarten sind vor allem die Naturparke in NRW von besonderer Bedeutung. Sie bewahren elementare Naturschätze für kommende Generationen. Die Broschüre „Die Naturparke Nordrhein-Westfalens“ animiert dazu, die zwölf Schutzregionen des Landes kennenzulernen.





waches Auge

▲ Besonders belebte öffentliche Plätze und Straßen werden immer häufiger aus Gründen der Sicherheit per Video überwacht

Bewegte Bilder als Schutz vor Verbrechen?

Angesichts der jüngsten Terroranschläge verstärkt sich der Ruf nach Ausweitung der Videoüberwachung öffentlicher Plätze, die derzeit in NRW nur in engen gesetzlichen Grenzen möglich ist

An unterschiedlichen Orten und Bereichen trifft man immer öfter Videokameras an. Unter dem Eindruck der jüngsten Terroranschläge etwa auf dem Berliner Weihnachtsmarkt wird der Ruf nach mehr Videotechnik lauter. Doch unter welchen Voraussetzungen ist Videoüberwachung durch öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen möglich?

Grenzen dazu setzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Grundgesetz - GG - Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1). Hiernach haben Bürgerinnen und Bürger die Befugnis, über persönliche Daten selbst zu bestimmen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann, wenn sich der oder die Einzelne in die Öffentlichkeit begibt.¹

Der Einsatz von Videokameras, die personenbezogene Daten aufzeichnen oder auf einen Monitor übertragen, stellt deshalb eine Beeinträchtigung dar, welche einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Auf Landesebene wird dies zusätzlich durch § 4 Datenschutzgesetz (DSG) NRW geregelt. Dieser sieht als Voraussetzung die Einwilligung der betroffenen Person respektive die Erlaubnis durch das DSG NRW oder eine andere Rechtsvorschrift vor.

Auch ohne Einwilligung Eine Einwilligung dürfte in der Praxis äußerst selten vorliegen. In Nordrhein-Westfalen gibt es jedoch mehrere Rechtsgrundlagen, die eine Erlaubnis vorsehen - so im DSG NRW und im Polizeigesetz (PolG) NRW. Beiden

¹Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06.



DIE AUTORIN

Mareike Handke ist Rechtsreferendarin beim Städte- und Gemeindebund NRW

ist gemein, dass sie hohe Anforderungen an eine Videoüberwachung stellen. Zum einen darf die Polizei gemäß § 15a PolG NRW an so genannten Kriminalitätsbrennpunkten mittels Bildübertragung das Geschehen überwachen. Dabei handelt es sich um öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen worden sind und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt. Ziel ist es, Straftaten im Idealfall zu verhindern, deren Aufklärungsquote zu erhöhen und das Gefühl von Sicherheit allgemein zu stärken. Dabei ist Videoüberwachung nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einzusetzen und vorab zu prüfen, ob es dadurch nicht lediglich zu einer Verlagerung

der Straftaten kommt. In diesem Fall ist diese Maßnahme unzulässig.²

Zeitliche Begrenzung Auch ist die Videoüberwachung einzustellen, wenn weitere Straftaten an dem überwachten Ort nicht länger zu erwarten sind. Die maximale Dauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Bei Bedarf kann diese Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden. Erforderlich ist zudem, dass die Videobeobachtung - falls nicht ohnehin offenkundig - erkennbar gemacht wird. Dies kann beispielsweise durch Hinweistafeln geschehen. Des Weiteren ist jeder Fall von Überwachung zu dokumentieren.

Aufgezeichnete Daten dürfen höchstens 14 Tage lang gespeichert werden, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder anzunehmen ist, dass eine abgebildete Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung des Videomaterials zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Darüber hinaus gibt § 15 PolG NRW der Polizei - in Verbindung mit § 24 Nr. 6 OBG NRW auch den Ordnungsbehörden - die Befugnis zur Audio- oder Videoüberwachung im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen.³ Öffentliche Veranstaltungen in diesem Sinne können Volksfeste, Sport- oder Kulturveranstaltungen sein. Eine Ansammlung ist dann gegeben, wenn Menschen zufällig zusammentreffen und diesen die gemeinsame Absicht des Zusammenseins - mithin ein verbindender Zweck der Zusammenkunft - fehlt.⁴

Vermutung von Straftaten Voraussetzung für eine Audio- oder Videoüberwachung sind Tatsachen, die zur Vermutung Anlass geben, dass bei den Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit diesen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Falls zur Aufzeichnung von Teilnehmer(inne)n erforderlich, dürfen personenbezogene Daten auch über Personen erhoben werden, die nicht an der öffentlichen Veranstaltung oder Ansammlung teilnehmen.

Die Daten sind spätestens einen Monat nach Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden oder anzunehmen ist, dass die im Video abgebildete Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Diese müssen hierbei aber - im Gegensatz zu § 15a PolG NRW - von erheblicher Bedeutung sein. Eine längere Speicherung und Nutzung ist nur unter den Voraussetzungen von § 24 und § 32 PolG NRW möglich.

Als weitere Ermächtigungsgrundlage für eine Videoüberwachung ohne Speicherung steht § 29b DSGVO NRW zur Verfügung. Dieser gilt jedoch nur für den eng begrenzten Bereich des Hausrechts und nur, wenn es keine Anhaltspunkte gibt, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Eine Videoüberwachung öffentlicher Wege und Plätze ist auf dieser Grundlage unzulässig.

Bedingungen für Hausrecht Bei dem überwachten Bereich muss es sich um hausrechtlich befriedetes Besitztum handeln. Davon ist nur auszugehen, wenn der Berechtigte sein Grundstück durch zusammenhängende Schutzeinrichtungen gegen das unbefugte Betreten durch Dritte gesichert hat.

Angrenzende öffentliche Verkehrsflächen dürfen nur in Ausnahmefällen - wenn für

Überwachungszweck oder -situation unvermeidbar - in die Überwachung einbezogen werden. Solche Maßnahmen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zudem muss die Videobeobachtung - wenn nicht offenkundig - erkennbar gemacht werden. Für eine darüber hinausgehende Speicherung der Daten bestimmen Abs. 2 und 3 von § 29b DSGVO NRW die Voraussetzungen.

Mehrheit für Ausweitung Mittlerweile befürwortet die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine Ausweitung der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen.⁵ Ob angesichts dieser breiten Zustimmung der Bevölkerung die hohen Anforderungen an die Videoüberwachung gesenkt werden, bleibt abzuwarten.

Die praktische Anwendung und die Auswirkungen des § 15a PolG NRW, der am 31. Juli 2018 außer Kraft tritt, werden bereits gemäß § 15a Abs. 5 PolG NRW durch die NRW-Landesregierung unter Mitwirkung einer sachverständigen Person geprüft. Über die Ergebnisse berichtet die Landesregierung dem NRW-Landtag.

Der Landtag hat die Landesregierung im Mai 2016 aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Neufassung des § 15a PolG NRW zu schaffen. Danach soll Videoüberwachung künftig auch an Orten möglich sein, die keine Kriminalitätsbrennpunkte darstellen.⁶



▲ Eine Mehrheit der Bürger/innen wünscht sich mehr Videokameras an öffentlichen Plätzen

² Vgl. Nr. 15a.o VV PolG NRW

³ Die Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen richtet sich nach §§ 12a und 19a VersammlG.

⁴ Vgl. Nr. 15.12 VV PolG NRW

⁵ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/deutschland-trend-469.pdf>.

⁶ Vgl. Antrag der Fraktion CDU vom 31.05.2016, Drucksache 16/12121.

wann erlaubt?



FOTO: PETER / PIXELIOL.DE

▲ Geschäfte dürfen nur sonntags öffnen zu Festen oder Märkten, die von sich aus viele Besucher/innen anziehen

Verkaufsoffene Sonntage zwischen Wirtschaftsförderung und Sonntagsschutz

Nach diversen Gerichtsentscheidungen mussten NRW-Kommunen ihre Regelungen einer Ladenöffnung an Sonntagen aufheben und suchen jetzt rechtssichere Wege für die Sonntagsöffnung

Im Laufe des vergangenen Jahres haben Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen diverse Rechtsverordnungen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen für rechtswidrig erklärt.¹ Nun stehen viele Kommunen vor der Frage, wie sie auf Grundlage des geltenden Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung rechtskonforme Rechtsverordnungen aufstellen können.

Gegen die geplanten Sonntagsöffnungen hatte die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi geklagt und dabei für ihre Mitglieder vor Ort geltend gemacht, dass die jeweilige kommunale Rechtsverordnung nicht mit § 6 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖG NRW) vereinbar sei. Die Gerichte haben der Gewerkschaft zum einen ein Klagerrecht zugesprochen.² Zum anderen haben sie im konkreten Einzelfall geprüft, ob es

für die geplante Sonntagsöffnung einen hinreichenden Anlass in Form eines örtlichen Festes gab und entsprechende Prognoseentscheidungen der Kommunen vorab getroffen wurden. Dies wurde in vielen Fällen verneint.³

Voraussetzungen für Öffnung § 6 LÖG NRW macht klare Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen mög-



DIE AUTORIN

Dr. Cornelia Jäger
ist Referentin für
Kommunalrecht
beim Städte- und
Gemeindebund NRW

lich ist. So dürfen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an maximal vier Sonn- oder Feiertagen pro Jahr aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet werden. Im gesamten Gemeindegebiet dürfen an maximal elf Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen geöffnet werden (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW).

Daher müssen Städte und Gemeinden zunächst prüfen, ob an Sonntagen örtliche Feste stattfinden, an denen zusätzlich die Verkaufsstellen geöffnet sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat deutlich gemacht, dass eine Sonntagsöffnung von Geschäften nur dann mit § 6 LÖG NRW vereinbar ist, wenn es eine Veranstaltung gibt, deren öffentliche Wirkung

¹ So zuletzt das Verwaltungsgericht Düsseldorf zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 08.01.2017 in Oberhausen (VG Düsseldorf, Beschluss v. 30.12.2016 – 3 L 4339/16)

² OVG NRW, Beschluss v. 10.06.2016 – 4 B 504/16, 3. Leitsatz

³ Statt vieler: VG Düsseldorf, Beschluss v. 30.12.2016 – 3 L 4339/16; VG Münster, Beschluss v. 17.10.2016 – 9 L 1000/16 (zum verkaufsoffenen Adventssonntag)

gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht.⁴

Um zu ermitteln, ob die anlassbezogene Veranstaltung wirklich im Vordergrund steht, müssen die Städte und Gemeinden Prognosen über die zu erwartenden Besucherströme erstellen.⁵ Die Kommunen müssen demnach abschätzen, ob das jeweilige Fest im Vordergrund steht und die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen nur als so genannter Annex zu der Anlassgebenden Veranstaltung erfolgt.⁶ Des Weiteren müssen die Kommunen den räumlichen Wirkungsbereich des Festes im Blick haben. So ist eine Öffnung im gesamten Stadtgebiet nicht rechtmäßig, wenn sich der räumliche Bezug des Festes klar auf einen Ortsteil beschränken lässt.⁷

Probleme der Umsetzung Allerdings fällt es den Kommunen teilweise schwer, den jeweiligen Anlassbezug festzustellen und eine entsprechende Prognoseentscheidung zu treffen. Im konkreten Fall stehen viele Städte und Gemeinden vor der Frage, ob das örtliche Fest wirklich genug Anlass für die Ladenöffnung am Sonntag bietet und damit die Voraussetzungen des Anlassbezugs erfüllt. Ebenso häufig taucht die Frage auf, wie eine rechtssichere Prognoseentscheidung zu treffen ist. Diese Fragen haben zwischenzeitlich einige Kommunen dazu gebracht, alle Rechtsver-

ordnungen über verkaufsoffenen Sonntage aufzuheben. Somit wird es voraussichtlich 2017 in einigen NRW-Kommunen keine verkaufsoffenen Sonntage geben.⁸ Immer häufiger wird die Forderung laut, den Anlassbezug aus § 6 LÖG NRW zu streichen, um einfacher rechtssichere Rechtsverordnungen erlassen zu können. Zumindest sei aber mehr Rechtssicherheit beim Anlassbezug erforderlich.⁹ Ebenso sind Forderungen nach einer generellen Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen oder mehr Möglichkeiten der Ladenöffnung geäußert worden.¹⁰

Mehr Sonntage NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin hat der Forderung nach mehr verkaufsoffenen Sonntagen eine Absage erteilt.¹¹ Man wolle an jährlich vier verkaufsoffenen Sonntagen je Verkaufsstelle festhalten. Dieser Kompromiss ist bei der Novellierung des LÖG NRW im Jahr 2013 gefunden worden.¹² Auch der Handelsverband Nordrhein-Westfalen zeigt sich mit den vier Sonntagen pro Jahr einverstanden, will aber eine rechtssichere Grundlage für die Öffnung der Verkaufsstellen erwirken.¹³ Nachdem sich bei einem Bürgerentscheid in Münster im November 2016 eine Mehrheit gegen verkaufsoffene Sonntage ausgesprochen hatte, kann zumindest hinterfragt werden, ob sich die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger eine weitere Liberalisierung der Sonntagsöffnungszeiten in NRW wünscht.

Anlassbezug streichen? Für viele Kommunen besteht die größte Herausforderung darin, zu prognostizieren, ob das örtliche Fest wirklich Anlass genug ist, um Sonntagsöffnung zu ermöglichen. Daraus leiten manche die Forderung an den Gesetzgeber ab, den Anlassbezug komplett aus dem Gesetz zu streichen. Dabei wird teilweise die Regelung in Rheinland-Pfalz, deren Wortlaut keinen Anlassbezug enthält, als Beispiel herangezogen.

Allerdings würde eine Streichung des Anlassbezugs im nordrhein-westfälischen Ladenöffnungszeitengesetz nicht automatisch zum gewünschten Ergebnis führen.

Vielmehr hat bereits das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil zum Berliner Ladenschlussgesetz ausgeführt, dass sich dem Grundgesetz - Art. 4 GG i. V. m. Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 Weimarer Reichverfassung - ein Schutzauftrag des Gesetzgebers entnehmen lässt, die Sonntagsruhe zu wahren.¹⁴

Ausnahmen bezüglich der Ladenöffnung seien nur möglich, wenn es „einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund“¹⁵ gibt. Damit hat das BVerfG aus der Verfassung hergeleitet, dass es eines besonderen Grundes für die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedarf.

Änderung des Grundgesetzes Das bloße Streichen des Anlassbezuges in § 6 Abs. 1 LÖG NRW hätte keine Verbesserung der Rechtslage für die Kommunen zur Folge. Vielmehr müsste § 6 LÖG NRW auch ohne Anlassbezug verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass ein Anlass erforderlich ist.¹⁶

Möchte man den Anlassbezug komplett streichen, wäre vielmehr eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, da die Wah-

⁴ OVG NRW, Beschluss v. 10.06.2016 – 4 B 504/16, 4. Leitsatz.

⁵ BVerfG, Urf. v. 11.11.2015 – 8 CN 2/14, Rn. 23; OVG NRW, Beschluss v. 10.06.2016 – 4 B 504/16, Rn. 43.

⁶ BVerfG, Urf. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07, Rn. 154 ff. (Juris); BVerfG, Urf. v. 11.11.2015 – 8 CN 2/14, Leitsatz 2.

⁷ So bspw. VG Münster, Beschl. v. 28.07.2016 – 9 L 1099/16, Rn. 37 f.

⁸ So hat bspw. der Rat der Stadt Münster am 14.12.2016 den Beschluss getroffen, alle Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonntagen ersatzlos aufzuheben. Die Entscheidung resultierte auch aus dem Bürgerentscheid vom 06.11.2016 zum Thema, bei dem sich eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger gegen verkaufsoffene Sonntage ausgesprochen hatte.

⁹ So die Forderung des Handelsverbands Nordrhein-Westfalen Aachen Düren Köln e. V., Pressemitteilung vom 19.12.2016, abrufbar auf www.ehdv.de

¹⁰ Forderung im FDP Landtagswahlprogramm 2017, S. 20.

¹¹ So die Aussage von Garrelt Duin beim WDR am 28.11.2016, abrufbar unter: <http://www.wdr.de/nachrichten/landspolitik/duin-verkaufsoffene-sonntage-100.html>

¹² Brief des Ministers an die kommunalen Spitzenverbände vom 13.12.2016; vgl. Schnellbrief 359/2016 des StGB NRW für seine Mitgliedskommunen vom 16.12.2016

¹³ <https://www.welt.de/regionales/nrw/article159836238/Duin-gibt-Nachhilfe-in-Sachen-verkaufsoffene-Sonntage.html>

¹⁴ BVerfG, Urf. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07, Orientierungssatz 1b (Juris)

¹⁵ BVerfG, Urf. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07, Orientierungssatz 1c (Juris)

¹⁶ Vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verkaufsoffenen Sonntagen (Urf. vom 11.11.2015 – 8 CN 2/14), mit der das BVerfG die Rechtsprechung des BVerfG noch zugespitzt hat; kritisch dazu VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.10.16 – 6 S 2041/14, Rn. 9.



▲ Der Sippelmarkt und verkaufsoffene Sonntag findet traditionell am dritten Sonntag im September statt

zung der Sonntagsruhe als Schutzauftrag des Gesetzgebers dort garantiert ist. Dass es zu einer solchen Änderung in absehbarer Zeit kommt, ist eher unwahrscheinlich.

Ende 2016 kam es daher zu einem ersten Gespräch zwischen dem NRW-Wirtschaftsministerium und den kommunalen Spitzenverbänden. Dabei wurde diskutiert, wie es den Städten und Gemeinden auf Grundlage der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen einfacher gemacht werden kann, rechtskonforme Rechtsverordnungen zu schaffen.

Am 9. Februar 2017 findet im NRW-Wirtschaftsministerium ein Runder Tisch mit allen beteiligten Interessengruppen - Gewerkschaften, Handel, Kirchen, kommunale Spitzenverbände - statt, um gemeinsam Handlungsempfehlungen für die Kommunen zu erarbeiten, damit diese Prognoseentscheidungen einfacher und sicherer treffen können. Sobald sich erste Ergebnisse herauskristallisiert haben, wird der Städte- und Gemeindebund NRW seine Mitgliedskommunen darüber informieren.

Tipps für die Praxis Bis entsprechende Hilfestellungen auf Landesebene entwickelt sind, liegt es an den Städten und Gemeinden vor Ort, in eigener Regie möglichst rechtssichere Rechtsverordnungen zu entwickeln. Dabei sollten in den jeweiligen Ratsvorlagen für die Rechtsverordnung Punkte gebündelt werden, die dafür sprechen, dass bei einem bestimmten Fest - unabhängig vom verkaufsoffenen Sonntag - mit vielen Besucherinnen und Besuchern zu rechnen ist.

Bislang sind die Rechtsverordnungen in der Regel vor Gericht gescheitert, weil sie keine Prognoseentscheidungen enthielten. Es ist aber nicht zu erwarten, dass die Gerichte die kommunalen Prognoseentscheidungen stets beanstanden werden. Vielmehr stehen den Kommunen nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Münster diverse Möglichkeiten zur Verfügung, eine geeignete Prognose zu treffen.¹⁷

Ebenso kann es durchaus hilfreich sein, wenn die Kommunen vor dem Erlass neuer Rechtsverordnungen zunächst alle Beteiligten - Gewerkschaften, Kirchen, Handel - an einem Runden Tisch zusammenbringen. Auf diesem Wege kann vor Ort gemeinsam entschieden werden, welche Sonntagsöffnung sinnvoll erscheint, sodass es am Ende nicht mehr zu Klagen kommt. ●

¹⁷ So auch die umfassenden Ausführungen des VG Münster, Beschl. v. 28.07.2016 – 9 L 1099/16, Rn. 24 ff.



Dr. Bernd Jürgen Schneider ist Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW

„Integration nur durch Mitwirkung aller zu schaffen“

Über die Perspektiven der NRW-Kommunen im „Superwahljahr“ 2017 sprach STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit dem StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

STÄDTE- UND GEMEINDERAT: Kriege, Krisen, Konflikte - welche Perspektive eröffnet sich den Städten und Gemeinden im Jahr 2017?

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Die Anzahl der Kriege, Krisen und Konflikte wird nicht kleiner, eher größer. Mit der Wahl von Donald Trump zum amerikanischen Präsidenten wird die Welt auch nicht einfacher oder kalkulierbarer. Die Kommunen stehen vor der Aufgabe der Integration von 900.000 Flüchtlingen in Deutschland. Das ist eine Mammutaufgabe. Die können wir nur schaffen, wenn sich Bund und Länder adäquat an der Finanzierung beteiligen und wir die Akzeptanz des Asylrechts bei der Bevölkerung erhalten.

2017 ist geprägt von der NRW-Landtagswahl und der Bundestagswahl. Bekommen wir kommunalfreundliche Regierungen?

Ich bin seit knapp 25 Jahren beim Verband, und ich habe schon viele Regierungen erlebt. Jede Regierung ist tendenziell geneigt, wenn es zum Konflikt kommt, die eigenen finanziellen Belange stärker zu gewichten als die Kommunalinteressen. Das war bei Ministerpräsident Jürgen Rüttgers so, und das ist heute bei MP Hannelore Kraft nicht anders. Wir müssen daher immer darum kämpfen, dass das Konnexitätsprinzip eingehalten wird und wir für die Aufgaben, die das Land überträgt, auch die notwendigen Mittel bekommen.

Immer mehr Flüchtlinge erhalten eine Bleibeperspektive in NRW. Wie sind die Kommunen für die Aufgabe der Integration gerüstet?

Integration ist eine Herkulesaufgabe. Wir müssen dies schaffen. Denn wenn wir es

nicht schaffen, wird die Gesellschaft in wenigen Jahren anders aussehen. Die Bürger und Bürgerinnen sind bereit zu helfen. Denn schließlich sind vorwiegend sie es, die integrieren. Wir brauchen viele ehrenamtliche Kümmerinnen. Entscheidend ist aber, dass wir nicht beides zugleich können: Flüchtlinge betreuen und versorgen, die keine Bleibeperspektive haben, und gleichzeitig die Menschen integrieren, die einen positiven Asylbescheid bekommen haben. Also muss das Land diejenigen, die keinen Asylgrund haben, in den eigenen Einrichtungen betreuen und von dort aus zentral zurückführen. Darüber hinaus muss der Bund eine ergänzende Zuständigkeit zur Abschiebung bekommen.

Um die Finanzierung der Flüchtlingsbetreuung und Integration ist hart gerungen worden.

Wie stellt sich die Situation heute dar?

Wir leben in einer Phase, in der das Land versucht, möglichst wenig Mittel bereitzustellen. Die Kommunen versuchen dagegen, möglichst viele Mittel zu bekommen. Dieser Streit wird noch andauern, weil wir derzeit nicht wissen, was die Flüchtlingsbetreuung die Kommunen tatsächlich kostet. Deshalb wurde mit dem Land vereinbart, dass wir die Ist-Kosten zunächst einmal feststellen und darauf aufbauend ab dem 01.01.2018 eine faire Kostenpauschale vereinbaren. Bei der Kostenerhebung gibt es zurzeit einige Schwierigkeiten. Denn so oder so wird es das Land viel Geld kosten. Und das ist angesichts der heranwachsenden Schuldenbremse nicht immer leicht bereitzustellen.

Wird der Bund seiner Verantwortung gerecht?

In Teilbereichen ja, in anderen Bereichen nicht. Nach unserer Auffassung umfasst Integration vor allem das Erlernen der Sprache, Bildung - also Kindergartenbetreuung und Schule - und Berufsqualifikation. Im Bereich Bildung muss sich der Bund noch mehr engagieren und sich an den Kosten dauerhaft beteiligen. Es ist wichtig, dass die Flüchtlingskinder möglichst früh in die Kitas kommen, damit sie dort spielerisch Deutsch lernen und sich integrieren können. Der Bund muss auch mehr tun für die Versorgung mit Wohnungen. Denn Flüchtlinge müssen, damit sie integriert werden können, dezentral in Wohnungen untergebracht werden, und zwar in allen Siedlungsbereichen einer Stadt oder Gemeinde.

Der Bund-Länder-Finanzausgleich ist auf eine neue Grundlage gestellt worden - verlieren oder gewinnen die Kommunen?

Das Land NRW erhält aufgrund der Neuregelung rund 1,4 Mrd. Euro mehr pro Jahr. Wir gehen davon aus, dass die Kommunen an diesen Mehreinnahmen partizipieren, indem das Land Bildung und Kinderbetreuung nun stärker unterstützen kann. Insofern bin ich optimistisch, dass wir von dem größeren Kuchenstück des Landes auch etwas abbekommen.

Stärkungspakt Stadtfinanzen trotz guter Konjunktur - wann schaffen wir die Sanierung der kommunalen Haushalte?

Dazu kann ich keine Prognose geben. Denn keiner weiß, wie hoch die Kosten für die Integration der vielen Flüchtlinge sein werden. Daher muss das Land eine Anschlussregelung treffen für die Zeit, wenn der jetzige Stärkungspakt Stadtfinanzen ausläuft. Und es ist nicht akzeptabel, dass mittlerweile 43 Prozent der Stärkungspaktmittel von der kommunalen Familie selbst getragen werden. Unter dem Strich brauchen wir einen Stärkungspakt Nordrhein-Westfalen. Der Bund muss über eine bestimmte Zeit einige Milliarden Euro an zusätzlichen Mitteln bereitstellen, damit die Kommunen in NRW wieder dauerhaft auf die Beine kommen.

Abwanderung von Handel und Gewerbe in die Zentren - wie kann das Ausbluten des ländlichen Raums verhindert werden?

Entscheidend ist, dass wir die Datenautobahnen schnell ausbauen, und zwar mit Glasfaserleitungen. Mittlerweile sind viele Kommunen dabei, mit großen Firmen eigene Glasfaserkonzepte zu realisieren. Genauso wichtig ist, dass der normale Verkehr - sprich:

der ÖPNV - viel besser funktioniert. Dieser muss mit einer dichten Taktfrequenz die Möglichkeit schaffen, dass auch ältere Menschen in ländlichen Regionen leben können. Dann wären sie nicht gezwungen, in die Städte abzuwandern, um weiter am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Und der Handel wäre nicht gezwungen, sich mangels Nachfrage aus dem ländlichen Raum zurückzuziehen.

Es fehlen zigtausend Wohnungen - macht der forcierte Siedlungsbau die Natur kaputt?

Das Thema ist akut, weil wir aufgrund der Flüchtlingszahlen gezwungen sind, für immer mehr Menschen - vor allem in Ballungsgebieten - Wohnungen zu bauen. Dazu kommen bekanntlich noch Rentner/innen, Hartz IV-Empfänger/innen und Studierende. Darüber hinaus steigt der Bedarf an Wohnraum pro Person aufgrund veränderter Lebensgewohnheiten. Daher müssen wir permanent abwägen zwischen dem Bedarf an Wohnraum und dem Bedarf an freier Natur.

Verkehrslärm und Schadstoffe nehmen überhand - Was können Kommunen für Luftreinhaltung und ein lebenswertes Umfeld tun?

Die Stausituation, die sich von Tag zu Tag verschlimmert, zwingt die Kommunen zu radikalen Maßnahmen - etwa bestimmte Stadtteile für den Durchgangsverkehr zu sperren. Das gilt vor allem für die Zentren der Großstädte. Hineinfahren dürften dann nur noch Fahrzeuge mit Elektroantrieb. Dafür müsste auch die Lade-Infrastruktur ausgebaut werden, und es bräuchte privilegierte Fahrspuren und Parkplätze für Elektroautos. Nur dann entstünde ein Anreiz, solche Autos zu kaufen. Damit würde auch das Problem der Luftreinhaltung gelöst. Wenn die Staus und damit die Schadstoffe immer mehr zunehmen, werden auch die Menschen bereit sein, ihre Mobilität umzustellen. Das setzt wiederum einen gut funktionierenden ÖPNV mit dichter Taktfrequenz voraus.

Die Schulen platzen aus allen Nähten - ist für den Ausbau genügend Geld und Planungskapazität da?

Derzeit noch nicht. Bis vor wenigen Monaten dachten wir, dass wir den Schrumpfungsprozess gut organisiert hätten. Aber jetzt müssen wir den Schalter von Schrumpfung auf Wachstum umlegen. Wir müssen für Kinderbetreuung und Schule massiv neu bauen. Bei der Kinderbetreuung fehlen tausende Plätze und etwa 15.000 Erziehungskräfte. Dieser Bereich ist mit einer Milliarde Euro unter-

finanziert. Ähnlich sieht es bei den Schulen aus. Wir hatten hier allein 2016 rund 50.000 Flüchtlingskinder zusätzlich zu unterrichten. Auch die schulische Inklusion und eine mögliche Rückkehr zum Abitur nach neun Schuljahren erzeugen zusätzlichen Raumbedarf. Dazu kommt die Digitalisierung der Bildung, die ebenfalls große Investitionen in den Schulen erfordert. Insofern sind wir dankbar, dass das Land ein 2-Mrd.-Euro-Programm aufgelegt hat für die Schulen. Gleichwohl brauchen wir auf Jahre hinaus erheblich mehr Mittel für die Bildung.

Personalnot in den Verwaltungen - wie bekommt man qualifizierte Fachkräfte in die Rathäuser?

Der demografische Wandel macht sich auch in den Kommunalverwaltungen bemerkbar. Wir haben massive Probleme vor allem bei der Personalgewinnung im technischen Bereich. Da lockt eben die Privatwirtschaft mit wesentlich attraktiveren Gehältern. Wir fordern seit langem eine eigene Besoldungstabelle für kommunale Beamte und Beamtinnen. Dann könnten die Städte und Gemeinden ihren Möglichkeiten entsprechend leistungsbezogene Gehälter bezahlen. Ob das so kommt, muss man abwarten - bis eine neue Landesregierung im Amt ist.

Beschimpfungen und tätliche Angriffe gegen Amtsträger/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen - wie können diese geschützt werden?

Es gibt keinen Rundumschutz. Aber Politiker/innen auf Bundes- und Landesebene müssen Vorbild sein und vorleben, was es heißt, Respekt vor anderen Menschen zu haben. Demnach müssen wir im Strafgesetzbuch einen Tatbestand schaffen, der solche Angriffe unter Strafe stellt. Wir müssen in einem zweiten Schritt die Justiz so ausstatten, dass sie solche Vergehen rasch aburteilen kann. Nur so entsteht der erhoffte Abschreckungseffekt. Auch wir im kommunalen Bereich sind alle gefordert, respektvoll miteinander umzugehen und unserer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Finden sich angesichts von neuer Sperrklausel, immer mehr Bürgerbeteiligung und allgemeinem Sparzwang noch genügend Bewerber/innen um ein Ratsmandat?

Immer mehr Parteien haben Probleme, genügend Interessierte für die Ratsarbeit zu finden, und dann auch noch einen echten Querschnitt aus der Bevölkerung. Eine Person, die voll im Berufsleben steht, hat kaum

noch Zeit, sich den immer schwieriger werdenden Aufgaben eines Ratsmandats zu widmen. Es wird immer komplizierter durch die Gesetze von EU, Bund und Land, aber auch durch die kommunalen Unternehmen, die gesteuert werden müssen. Dazu werden Bürger und Bürgerinnen immer anspruchsvoller. Hinzu kommt der Sparzwang, der schwierige Abwägungen nach sich zieht. Vielleicht liegt eine Lösung darin, dass sich der Rat auf die wirklich wichtigen Punkte konzentriert und nicht über jeden Euro diskutiert. Im Gegenzug bekäme die Verwaltung mehr Spielraum für eigenverantwortliches Wirtschaften.

Wie kann das langsame E-Government mit der schnellen Digitalisierung der Gesellschaft in Einklang gebracht werden?

Das Internet und die Mobilgeräte werden unser Leben immer stärker bestimmen. Alles Mögliche wird heute mit dem Smartphone erledigt - von der Steuerung der Haustechnik über Einkäufe bis zur Reiseplanung. Ebenso entwickeln die Bürger und Bürgerinnen andere Ansprüche, was die Verwaltung angeht. Die Verwaltung muss dazu übergehen, via Internet mit den Bürgern zu kommunizieren. Damit das schneller vorankommt und die Kluft zwischen privater und öffentlicher Internetnutzung nicht größer wird, müssen wir unsere Vorstellung von Datenschutz an die moderne Entwicklung anpassen.

Bieten die Städte und Gemeinden ihren Bürgern und Bürgerinnen weiterhin ein Gefühl von Sicherheit und Heimat?

Der Drang nach Heimat, nach Überschaubarkeit wächst in dem Maße, in dem die Globalisierung fortschreitet und unser Leben komplizierter wird. In diesen Trend passt auch, dass immer mehr Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge wie Energie oder Abwasser zurückgeholt werden in den Kreis der Kommune. Dann kann man stärker Einfluss nehmen, in welcher Qualität etwas erledigt wird. Darüber hinaus wollen die Bürger und Bürgerinnen ein Gefühl der Sicherheit. Dieses Bedürfnis ist vor allem durch die Präsenz von Polizei und kommunalem Ordnungsdienst zu befriedigen. Bei uns ist die Polizei ‚Freund und Helfer‘, nicht ‚Feind‘ wie in manch anderen Staaten. Wenn wir hier mehr Personal einstellen, ist das gut investiertes Geld. Polizei und Ordnungskräfte müssen aber auch angemessen bezahlt werden und haben Anspruch auf unser aller Wertschätzung. ●

Das Gespräch führte Martin Lehrer

FOTO: KOMMUNAL-AGENTUR NRW



Internet-Plattform für interkommunale Zusammenarbeit

Das Online-Portal Interkommunales.NRW der kommunalen Spitzenverbände NRW bietet Städten und Gemeinden seit Mitte Dezember 2016 einen Überblick über Kooperationsprojekte

Nähezu jede Stadt oder Gemeinde in Nordrhein-Westfalen und jeder Landkreis praktizieren bereits interkommunale Zusammenarbeit. Dies spart Ressourcen, macht Fachwissen breiter zugänglich und eröffnet manchen kleinen Kommunen überhaupt erst den Zugang zu speziellen Dienstleistungen. Die Erfahrungen, die dabei gewonnen werden, sollen künftig leichter auszutauschen sein. Dazu haben die drei kommunalen Spitzenverbände NRW - der Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW, der Städtetag NRW sowie der Landkreistag NRW - ein Online-Portal entwickelt. In einer Feierstunde wurde die interaktive Datenbank am 14. Dezember 2016 in Düsseldorf freigeschaltet.

Unter der Adresse <https://interkommunales.nrw> können nun konkrete Anwendungsfälle interkommunaler Zusammenarbeit in NRW aufgerufen werden. Dabei sind die dokumentierten Projekte nach Kommune und Sachge-

biet recherchierbar. Nicht nur Anlass, Ziel und Stand der Umsetzung sind aufgeführt, sondern es werden auch Ansprechpersonen genannt.

Eine Sammlung von Gesetzen, einschlägigen Gerichtsentscheidungen, Musterverträgen und Satzungsmustern rundet das Angebot ab. Solchen Kommunen, die sich - insbesondere für Aufgaben im Back-Office - auch einen weiter entfernt liegenden Partner vorstellen können, hilft das Portal bei der Suche.

Mittel aus GFG Für das Portal stellt das Land rund 525.000 Euro aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung. Entwickelt wurde die Internet-Struktur von der Kommunal Agentur NRW GmbH, einer Tochtergesellschaft des StGB NRW. Dort wird die Datenbank auch gehostet und inhaltlich gepflegt. Kommunen, die ihre Projekte interkommunaler Zusammenarbeit über das Portal vorstellen wol-



▲ Podiumsdiskussion über interkommunale Zusammenarbeit mit den Beigeordneten (v.links) Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW), Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW) sowie Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW) und Cornelia Löbhard-Mann (Kommunal Agentur NRW) zur Freischaltung des Internetportals Mitte Dezember 2016 in Düsseldorf

len, können die Informationen an die E-Mail-Adresse IKZ@Interkommunales.NRW senden. Ein Redaktionsteam bereitet diese Infos auf, präzisiert sie bei Bedarf durch Rückfragen und stellt sie in das Portal ein.

Bei der Feierstunde im Düsseldorfer Malkasten wies **Johannes Winkel**, Leiter der Kommunalabteilung im NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales, auf die vielfältigen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit hin. Diese seien durch jüngste Gesetzesänderungen sogar noch ausgeweitet worden. Daher sei Kooperation über Gemeindegrenzen hinweg längst gängige Praxis für die NRW-Kommunen. Sie könne aber noch erheblich intensiviert werden.

In dem Podiumsgespräch zum Thema „Was erwarten Kommunen von ihren Verbänden“ betonten die Beigeordneten **Andreas Wohland** (Städte- und Gemeindebund NRW), **Dr. Marco Kuhn** (Landkreistag NRW) sowie **Dr. Helmut Fogt** (Städtetag NRW), die Förderung der interkommunalen Kooperation sei ein Kernanliegen der Beratungsarbeit.

Zum einen liege darin noch viel Rationalisierungspotenzial mit der Aussicht auf Einsparungen in Millionenhöhe. Zum anderen seien gerade kleine Kommunen in vielen Bereichen auf Zusammenarbeit mit anderen angewiesen, um komplexe Verwaltungsprozesse überhaupt realisieren zu können. Die wachsenden Möglichkeiten der Informationstechnologie böten überdies die Chance, Back Office-Aufgaben - die „Verwaltung der Verwaltung“ - an einem Ort zentral für mehrere Kommunen zu erledigen. Die Beigeordneten waren sich einig, dass mancherorts noch Skepsis und „Schwellenangst“ gegenüber der interkommunalen Zusammenarbeit überwunden werden müsse.

Vielfältige Praxis Als Anwendungsbeispiel stellte **Dr. Manfred Gehrke**, Leiter der Wirtschaftsförderung der Stadt Marl, den Interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl vor. Dort stehen rund 70 Hektar erschlossene Industrieflächen bereit, die mittlerweile zu großen Teilen belegt sind. Bei der Entwicklung des Industrieparks wurden die zeitgemäßen Anforderungen hinsichtlich Immissionen, Flächengröße und -verfügbarkeit in besonderer Weise berücksichtigt.

Der Zusatz „Park“ drückt den grügestalterischen Anspruch aus, der sich auf das Industriegebiet wie auf seine Einbindung in die Landschaft bezieht. Für den interkommunalen Industriepark arbeiten die Städte Dorsten und Marl, die STEAG und die WiN Emscher Lippe - ehemals Emscher-Lippe-Agentur - zusammen. Das Projekt hat Modellcharakter für die Emscher-Lippe-Region und gilt als wichtiger Schritt zu einem regionalen Flächenmanagement.

Einen Einblick in das Projekt E-Vergabe des Kreises Siegen Wittgenstein gab dessen Amts-

leiter Kommunalaufsicht und Vergabeservice **Klaus Brenner**. Zu den Aufgaben des Vergabeservice gehören seit 2014 die Beratung der kommunalen Vergabestellen im Kreis sowie die Unterstützung bei der Durchführung der elektronischen Vergabe.

Die interkommunale Kooperation wurde 2016 ausgeweitet. So hat sich der Kreis Olpe mit seinen Städten und Gemeinden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeschlossen. Außerdem besteht Interesse bei einigen angrenzenden Kommunen des Märkischen Kreises. 2016 wurden über die E-Vergabe mehr als 240 Verfahren abgewickelt.

Zum Abschluss erläuterten **Cornelia Löbhard-Mann** und **Frank Thies** von der Kommunal Agentur NRW GmbH den Aufbau und das Redaktionskonzept des neuen Portals Interkommunale Zusammenarbeit. Dieses bietet eine Fülle von Recherchemöglichkeiten für Kommunen, die einen Kooperationspartner suchen. Darüber hinaus können bei laufenden Projekten Aufbau und Umfang der Kooperation eingesehen werden. Sie können dadurch im Sinne von Best Practice als Vorlage für ähnliche Vorhaben dienen. (mle)

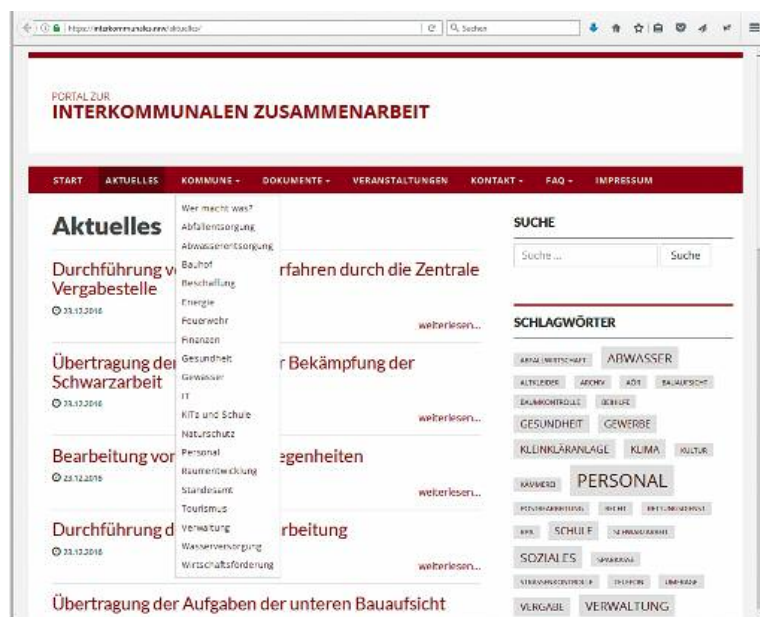
Weitere Informationen im Internet:

Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl
www.industriepark-dorsten-marl.de/

Interkommunaler Vergabeservice für Kommunen Kreis Siegen-Wittgenstein
www.siegen-wittgenstein.de

Portal Interkommunale Zusammenarbeit NRW
Interkommunales.nrw

Kommunal Agentur NRW GmbH
www.kommunalagenturnrw.de



◀ Das Internetportal Interkommunales.NRW ist Datenbank und Ideenbörse für interkommunale Projekte in Nordrhein-Westfalen



FOTO: COREPICS - FOTOLIA

Sparen mit Köpfchen

▲ Im Contracting arbeiten Kommune und Fachunternehmen bei der Energielieferung mit dem Ziel, Energie einzusparen, zusammen

Noch viel Luft nach oben beim Energiespar-Contracting

Eine Umfrage der EnergieAgentur.NRW zeigt, dass Kommunen das Contracting zwar kennen, aber noch mit Skepsis betrachten, weshalb gezielte Unterstützung zur Umsetzung erforderlich ist

Seit gut 20 Jahren wird das Verfahren des Energiespar-Contractings von unabhängigen Akteuren der Effizienzwirtschaft beworben. Die EnergieAgentur.NRW plant, ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Marktes für Energieeffizienz-Dienstleistungen zu verstärken. Vor diesem Hintergrund erhielt eine Gruppe von Master-Studierenden der Hochschule Ruhr West in Bottrop den Auftrag, den Status des Energiespar-Contractings in kleinen und mittleren Kommunen Nordrhein-Westfalens zu untersuchen. Im Sommer 2016 gab es eine umfangreiche Befragung von 159 Städten und Gemeinden in NRW, die zwischen 25.000 und 150.000 Einwohner/innen aufweisen. Von diesen Kommunen konnten in einem ersten Schritt 101 zum Contracting, zur Nutzung einer Gebäudeleittechnik und zum Interesse an weiterführenden Informationen befragt werden.

Insgesamt 40 Teilnehmende haben in einer zweiten, längeren Befragung detailliert Auskunft zu Stand und Methoden des kommu-



DIE AUTOREN

Dr. Harald Baedeker ist Inhaber des Ingenieurbüros Dr. H. Baedeker GmbH



Christian Tögel ist stellvertretender Leiter im Bereich Contractingberatung bei der EnergieAgentur.NRW



Prof. Dr. rer. oec. Wolfgang Irrek ist Professor für Energiemanagement und Energiedienstleistungen an der Hochschule Ruhr West

nen Energiemanagements wie zu allgemeinen Rahmenbedingungen gegeben. Die Umfrage wurde in Kooperation der EnergieAgentur.NRW mit dem Ingenieurbüro Dr. H. Baedeker GmbH durchgeführt. Sie ließ eine deutliche Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung von Einsparpotenzial sowie den Möglichkeiten seiner Erschließung einerseits und den tatsächlichen Aktivitäten zu Energiemanagement und Energieeinsparmaßnahmen andererseits erkennen.

Potenzial erkannt Von den im ersten Schritt befragten 101 Kommunen waren 93 Prozent der Ansicht, dass in ihren Liegenschaften Energieeinsparpotenzial besteht. Wie in früheren Darstellungen bereits aufgezeigt, wird auch mit dieser Untersuchung ein dringender Handlungsbedarf festgestellt. Ziel der Umfrage war es unter anderem, Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation zu identifizieren. Immerhin 97 Prozent der im ersten Schritt befragten 101 Kommunen gaben an, das „Contracting“ als Instrument zur Erschließung des Energieeinsparpotenzials zu kennen. 68 Prozent kennen auch den Unterschied zwischen Energieliefer- und Energiespar-Contracting. Knapp 60 Prozent der Kommunen haben bereits Erfahrungen mit dem Contracting gesammelt, und ein Großteil von ihnen hat damit positive Erfahrungen gemacht.

Dieses Ergebnis scheint darauf hinzudeuten, dass der Informationsbedarf der Kommunen gedeckt ist. Bei genauer Analyse haben jedoch 38 Prozent aller Kommunen noch keine Erfahrung mit Contracting gemacht. Rund 20 Prozent derer, die damit Erfahrungen gesammelt haben, kennen aber nicht den Unterschied zwischen Energiespar- und Energieliefer-Contracting.

Grenzen der Eigenbesorgung Für die Kommunen liegt es nahe, zunächst in Eigeninitiative gezielt mögliche wirtschaftliche Einsparmaßnahmen zu identifizieren, diese umzusetzen und mit einem Energiecontrolling langfristig zu sichern.

Als pauschales Kriterium für die Verwendung moderner Technik in kommunalen Gebäuden wurde den im zweiten Schritt befragten 40 Kommunen die Frage nach dem Vorhandensein von Heizkesseln älter als 20 Jahre gestellt. Normalerweise ist ein Kessel nach dieser Nutzungszeit zu ersetzen. In den meisten Fällen handelt es sich bei Anlagen dieses Alters nicht um moderne Brennwertkessel mit hohem Wirkungsgrad.

Nur in zehn Prozent der befragten Kommunen sind alle Heizkessel jünger als Baujahr 1996. 40 Prozent der Kommunen geben die Anzahl der von ihnen genutzten alten und ineffizienten Kessel mit eins bis fünf an. Rund die Hälfte der Städte und Gemeinden betreiben noch mehr Altheizkessel oder konnten keine Angaben machen.

Seit vielen Jahren erweisen sich Blockheizkraftwerke (BHKW) als effektiver Weg, mit der Erzeugung von Wärme und Strom finanzielle und ökologische Vorteile zu erzielen. Mittlerweile ist die Leistung solcher Anlagen in weiten Grenzen anzupassen, sodass in größeren Gebäuden einer mittleren Kommune eine Reihe von BHKW-Typen wirtschaftlich betrieben werden kann. Jedoch gaben 56 Prozent der ausführlich befragten Kommunen an, noch kein oder nur ein BHKW zu betreiben. Diese Aussage könnte ebenfalls auf ein erhebliches Verbesserungspotenzial der bisherigen kommunalen Arbeit hindeuten.

Kesseltausch nicht genug Kommunen in NRW haben zu knapp 70 Prozent kein Interesse an Energiespar-Contracting und vertreten mehrheitlich die Meinung, mit der internen Durchführung bestimmter Maßnahmen bessere Ergebnisse zu erzielen. Gleichzeitig kennen fast alle Kommunen den Begriff „Contracting“ und scheinen hier zunächst keine Information mehr zu benötigen. Genauer betrachtet hat aber höchstens die Hälfte der

Kommunen exakte Kenntnis und nur ein Drittel der Kommunen hat Erfahrung mit dieser Projektgestaltung.

Besonders die größeren Kommunen aus der Befragung haben zum weit überwiegenden Teil kein Interesse an Energiespar-Contracting und sind mehrheitlich der Überzeugung, mit eigenen Maßnahmen ausreichend Effizienzverbesserungen zu erreichen. In aller Regel ist diese Eigenbesorgung jedoch nicht mit der Mischung aus Investition und Controlling bei einem Energiespar-Contracting vergleichbar und führt lediglich zu geringer Energieeffizienz.

Mut zum Vergleich Damit sich die Umsetzung von Maßnahmen nicht in dem Tausch eines Heizkessels erschöpft, sondern das wirtschaftlich erreichbare Potenzial langfristig ausgeschöpft wird, muss die Eigenrealisierung mit den Leistungen des Contractors differenziert verglichen werden. Die Anforderungen an eine gleichwertige Eigenumsetzung sind hoch. Innerhalb kurzer Zeit müssen ein großes Investitionsvolumen bewältigt

und ein vollständiges technisches Controlling aufgebaut werden.

In vielen Kommunen dürften die finanziellen und personellen Ressourcen dafür nicht gleichzeitig zur Verfügung stehen. Deshalb müssen Beratung und Coaching in Zukunft gezielt an den Hemmnissen der Kommunen gegenüber Energiespar-Contracting ansetzen. Dabei geht es weniger um die Vermittlung allgemeiner Informationen, sondern vielmehr um die generelle Unterstützung in der Frage, wie Energiemanagement und Energieeinsparmaßnahmen im Vergleich zu bisherigen Maßnahmen am besten umzusetzen sind und inwieweit diese durch Eigenrealisierung oder im Energiespar-Contracting erfolgen sollten.

Weitere Informationen im Internet:

http://www.energieagentur.nrw/eanrw/befragung_in_ueber_100_nrw-kommunen_grossteil_sieht_die_chancen_des_contractings



FOTO: VKU / RECENTAUCHER.COM

◀ Noch nicht überall bekannt: durch Blockheizkraftwerke lassen sich finanziell und ökologisch Vorteile erzielen

Beratung vor Kontrolle



▲ Im Contracting arbeiten Kommune und Fachunternehmen bei der Energielieferung mit dem Ziel, Energie einzusparen, zusammen

Die Kommunalaufsicht der Kreise in Nordrhein-Westfalen

Wie die Kommunalaufsicht in NRW funktioniert und wie sie ausgestattet ist, hat die Bertelsmann Stiftung in einem zweijährigen Forschungsprojekt mit Praktiker/innen untersucht

Wenn in Deutschland die Sprache auf kommunale Haushaltskrisen kommt, wird meist Nordrhein-Westfalen (NRW) als Beispiel genannt. 175 der 396 Kommunen befanden sich 2015 in der Haushaltssicherung - die meisten davon seit vielen Jahren. Dieser Status verändert die Grundregeln der Haushaltspolitik. Denn spätestens in diesem Moment betritt ein auf kommunaler Ebene kontroverser Spieler das Feld: die Kommunalaufsicht. Die Länder haben die Pflicht, die Solidität der kommunalen Haushalte zu überwachen und - bei Gefahr im Verzug - einzugreifen. Dafür gibt es die Kommunalaufsicht, die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei den Kreisen angesiedelt ist. Kaum jemand wird dieses System im Grundsatz kritisieren. Die Aufsicht der Länder ist das Spiegelbild kommunaler Selbstverwaltung und der praktisch vorhandenen Pflicht der Länder, für die

Schulden ihrer Kommunen einzustehen. Für Städte und Gemeinden mit einem Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist die Aufsicht oft ein Ärgernis. Sie klagen über Eingriffe in die Selbstverwaltung und den Verlust politischer Freiheit. Die seit Jahren hohe lokalpolitische Bedeutung und Präsenz der Aufsicht ging jedoch einher mit einer bemerkenswerten wissenschaftlichen Vernachlässigung. Es gab quasi keinerlei Forschung über die Praxis der Aufsicht. Wie trifft sie ihre Entscheidungen? Wie verlaufen die Prozesse mit den Kommunen? Welche Rolle spielt dabei der Landrat oder die Landrätin? Diese und viele weitere Fragen waren Inhalt eines Forschungsprojektes der Bertelsmann Stiftung. In den vergangenen zwei Jahren brachten sich allein in NRW mehr als 300 Praktiker/innen in dieses Projekt ein - sei es über Interviews, Workshops, einen Fragebo-



DER AUTOR

Dr. René Geißler ist zuständig für kommunale Finanzen im Programm LebensWerte Kommune der Bertelsmann Stiftung

gen oder das abschließende Symposium.

Entspannte Beziehung Aus Sicht der Kommunen in NRW mag die übergreifende Erkenntnis überraschen: Der oft zitierte und medial betonte Konflikt zwischen Aufsicht und Kämmergeien scheint nicht zu existieren. Neunzig Prozent der nordrhein-westfälischen Kämmerer und Kämmerinnen haben nach eigener Aussage ein gutes Verhältnis zur Aufsichtsbehörde. Dies schließt ausdrücklich die Kämmererchefs und -chefinnen der HSK-Kommunen mit ein.

Sofern Konflikte entstehen, geschieht dies eher im politischen Raum als auf Arbeitsebene. Die Kämmergeien haben kein Interesse an einer Eskalation. Im Gegenteil - sie teilen das Ziel solider Haushalte und sind bestrebt, ein gutes persönliches Verhältnis zur Kommunalaufsicht bei den Kreisen aufzubauen.

Dieses Ansinnen trifft bei den Aufsichtsbehörden auf offene Ohren. Die Welt der Kommunalaufsicht besteht eben nicht aus hierar-

chischen Vorgaben von oben nach unten. Vielmehr prägen Kooperation, Beratung und Vorabsprachen den Alltag. Man zieht buchstäblich an einem Strang.

Diese Praxis speist sich aus vielfältigen Erfahrungen beider Seiten miteinander. Die Aufsichtsbeamt(inn)en in den Kreisen sind sich überwiegend - zu 77 Prozent - bewusst, dass sie allein mit dem Haushaltsrecht keinen Erfolg haben werden. Spiegelbildlich wird auch die Strategie, „härter durchzugreifen“, nur von einem Drittel der Aufsichtsbeamt(inn)en bejaht. Im Gegenteil - beide Seiten sind sich einig, dass Beratung fortwährend an Bedeutung gewinnt.

Personalbestand variiert Eine Reihe von Faktoren hat Einfluss darauf, wie die Kommunalaufsicht in den Kreisen umgesetzt wird. Unzweifelhaft ist die Anzahl der Planstellen bei der Aufsicht ein wichtiger Faktor. Auf Ebene der Kreise als unterer Aufsichtsbehörde trifft man auf ein bemerkenswertes Phänomen. Es gibt vonseiten des NRW-Innenministeriums keinerlei Vorgaben über die Personalausstattung. Dies fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung des Kreises. Allein Kreistag und Landrat/Landrätin bestimmen die personelle Ausstattung der Aufsicht.

Das Ergebnis zeigt eine frappierende Bandbreite der Stellenbemessung zwischen den 30 Kreisen in NRW - auch abhängig vom Stellenwert, welchen Kreistag und Landrat/Landrätin der Aufgabe beimessen. Die Stellenausstattung bewegt sich zwischen 0,7 und 3,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Wichtiger noch ist die Zahl der pro VZÄ rechnerisch beaufsichtigten Kommunen (Aufsichtsspanne). Sie schwankt zwischen 3 und 23. Bemerkenswert ist, dass diese Varianz innerhalb eines Bundeslandes vorliegt, obwohl Auftrag und Rechtsrahmen gleich sind.

Nun ist die Durchsetzungskraft der Aufsicht sicherlich nicht allein von der Personalausstattung abhängig. Auch die Kompetenz der Stelleninhaber/innen sowie die Anzahl krisengeplagter Kommunen sind relevant. Die

Anzahl der HSK-Kommunen im Kreis kann diese Unterschiede jedoch nicht erklären, wie nähere statistische Analysen belegen.

Unterschiedliche Praxis Eine Konsequenz dieser heterogenen Lage ist daher, dass sich die Art und Weise, wie Kommunalaufsicht ausgeübt wird, zwischen den Kreisen deutlich unterscheidet. Je geringer die Aufsichtsspanne, desto näher und persönlicher kann das Verhältnis beider Seiten sein. Inwieweit dies für die Kommunen ein Vor- oder Nachteil ist, steht zur Diskussion. Tatsache ist aber, dass die Kommunen in NRW je nach Kreis eine unterschiedliche Finanzaufsicht vorfinden.

Wie sehen die Beschäftigten der unteren Aufsichtsbehörden diese unterschiedliche Ausstattung? In einem Satz: Sie sind meist zufrieden mit dem Status quo. Neun von zehn Befragten halten die Personalausstattung für „grundsätzlich angemessen“. Aus den Aufsichtsämtern ertönt also kein Ruf nach mehr Personal. Die Kommunen bestätigen diesen Eindruck. Nur jede(r) achte Kämmerer/Kämmerin sieht die Aufsichtsbehörde personell überfordert.

Landrat-Einfluss unklar Der Einfluss des Landrates oder der Landrätin auf die Arbeit der Aufsichtsbehörden ist ein großes Mysterium der Kommunalaufsicht. Immer wieder wird die Vermutung geäußert, dass es parteipolitische Rücksichtnahme gegenüber bestimmten Kommunen gäbe, die Aufsicht also mit zweierlei Maß messe. Die Beschäftigten der Aufsichtsbehörden weisen diesen Verdacht von sich.

Nicht verwunderlich, mag man bei der Lektüre entgegennehmen. Aber auch auf Basis der anonymen Kämmererbefragung lässt sich sagen: Weniger als ein Viertel der Kämmererchefs und -chefinnen (23%) sehen eine ungleiche Behandlung. Gleichwohl bleiben Unklarheiten. Bekanntlich variiert die Personalausstattung stark und lässt sich nicht primär durch den Problemdruck erklären. Über die Personalausstattung besitzt die Kreisspitze einen Hebel, die Kommunalaufsicht über die eigenen Gemeinden mehr oder minder stark auszuüben.

Organisationsmodelle Ein weiterer Punkt ist die Organi-

sation der Kreisverwaltung - in NRW ausgesprochen variabel. Je näher die Aufsichtsbehörde an der Kreisspitze angesiedelt ist, desto eher besteht die Möglichkeit, auf einzelne Bescheide einzuwirken. Interessanterweise finden sich auch in den Organigrammen der Kreisverwaltungen Strukturen, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten. Teilweise gehört die Finanzaufsicht sogar zur Kämmererei des Kreises.

Über solche Formalien hinaus wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde schließlich durch Erfahrungen geprägt. Eckelt man einmal intern mit einer Vorlage an, hat dies Auswirkungen für spätere Bescheide. Hier wird es spannend, denn rund 60 Prozent der Aufsichtsbeamt(inn)en der Kreise sagen: „Es gibt politische Grenzen und diese sind mir bewusst.“ Politisches Ermessen ist jedoch nicht zwangsläufig zu verurteilen. Das Haushaltsrecht ist auch deshalb so offen formuliert, damit es örtliche Entscheidungen ermöglicht. Das Ermessen muss sich jedoch an der Sachlage der Kommunen und nicht an persönlichen Beziehungen orientieren. Zudem darf daraus kein fortwährender Rechtsverstoß hervorgehen.

Hohe Motivation Die Bedeutung der Kommunalaufsicht nimmt im Zuge der Haushaltsnotlage vieler NRW-Kommunen seit Jahren zu. Die Beschäftigten der Aufsicht sind auch nach zwanzig Jahren zunehmender Haushaltskrise motiviert. Weniger als ein Viertel sieht „keinen Sinn“ in der eigenen Tätigkeit oder fühlt sich „mit den Problemen der Kommunen allein gelassen“.

Auf der anderen Seite empfindet eine große Mehrheit der Kämmerereien die Aufsicht als „eher hilfreich“ und nur wenige als „störend“. Die Realität zeigt eher ein Miteinander und das gemeinsame Suchen nach Lösungen als Vorgaben von oben.

Für die Aufsicht bergen diese Nähe und die zunehmenden fachlichen Beratungsanforderungen der Kommunen aber durchaus Risiken. Bereits heute sind die kommunalen Tochtergesellschaften aus Sicht der Kommunalaufsicht eine undurchschaubare „black box“. Die bloße Aufsicht über die Kernhaushalte der Kommunen wird mehr und mehr fragwürdig. Mancherorts droht der kontrollierende Charakter der Aufsicht verloren zu gehen. Hierin liegt eine Gefahr, denn die Aufsicht ist notwendig. Dass sie ihre Wirkung auch tatsächlich entfaltet, ist aber keine Selbstverständlichkeit. ●

Weitere Informationen:
www.bertelsmann-stiftung.de/kommunalaufsicht



◀ *Fachleute aus Kammereien wie auch aus Aufsichtsbehörden diskutierten über das Verhältnis von Kommunen und Kommunalaufsicht*

Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dr. Matthias Menzel/Claus Hamacher, 3. Auflage 2016, 214 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1263-9, Kommunal- und Schul-Verlag

Der leicht verständliche Praxis-Kommentar zum Bestattungsgesetz NRW gibt dem Leser klare und eindeutige Informationen, die einen sicheren Umgang mit der Rechtsmaterie gewährleisten. Die 3. Auflage ist mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe wieder auf dem neuesten Stand. So berücksichtigt der Kommentar folgende Änderungen:

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit, dass Kommunen gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine mit der Friedhofsträgerschaft beleihen können. Die Bedingungen für die Möglichkeit der Übertragung des Betriebs von Bestattungswäldern wurden im Gesetz präzisiert. Als Reaktion auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil wurde ein landesweites Verbot des Aufstellens von Grabsteinen aus schlimmsten Formen ausbeuterischer Kinderarbeit im Bestattungsgesetz normiert. Urnen, Särge, Grabbeigaben und Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist möglich sind. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Erdbestattung ist in Zukunft 24 Stunden nach Eintritt des Todes, Bestattung oder Einäscherung müssen in der Regel spätestens innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Für Urnenbeisetzungen wird u. a. auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände die Pflicht zum Nachweis der Beisetzung eingeführt.

Die Arbeits- und Orientierungshilfe ist der ideale Ratgeber für Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, insbesondere die Friedhofsverwaltungen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Bestattungsinstitute, Friedhofs-Dienstleister, Kirchen, Verbände, Gerichte, Rechtsanwälte, interessierte Bürger.

Das Gesetz wurde von Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der am Gesetzgebungsverfahren zum Bestattungsgesetz beteiligt war und über umfassende Kenntnisse aus der Beratungspraxis zum Friedhofs- und Bestattungswesen verfügt, zusammen mit Claus Hamacher M. Jur., Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, kommentiert.

Az.: 46.0.1

Destination Branding

Von der Geografie zur Bedeutung. Von Christoph Engl, 2016, 312 Seiten, ISBN 978-3-86764-725-0, 44 Euro, Fachbuch Marke Tourismus Destinationen Standortmarketing, UVK Verlagsgesellschaft mbH

München, Mallorca oder Mauritius. Diese Destinationen sind mehr als nur Punkte auf einer Landkarte - sie sind Beispiele für echte Marken! In »Destination Branding. Von der Geografie zur Bedeutung« beschreibt Christoph Engl, wie allein der Klang bei vielen Menschen Begehrlichkeiten und Erwartungshaltungen zugleich auslöst. Nur wenn Destinationen ihre Marke gekonnt aufbauen und diese langfristig gezielt managen, gehen sie nicht im globalen Wettbewerb unter und erzielen nachhaltig Spitzenleistungen. Der Titel erscheint bei UVK.

»Destination Branding« verrät zehn wirkungsvolle Grundrezepte des erfolgreichen Markenmanagements für geografische Orte. Es beantwortet zudem die Frage, womit Destinationen ihre Attraktivität aufbauen können und wie wichtig dies für die Markenbildung ist. Auch auf die Bedeutung eines exzellenten Wahrnehmungsmanagements geht das Buch ein und zeigt schließlich eindrucksvoll, wo und wie die Kraft der Marke in der Destination und darüber hinaus wirkt. Unterschiedliche Lesemenüs helfen bei konkreten Problemstellungen: So erfährt man, was bei der Reorganisation einer Destination zu tun ist, wie mit Heterogenität oder gar Mittelmaß der Destination richtig umzugehen ist und was man gegen Stillstand und mangelnde Begehrlichkeit tun kann. Ein Buch für Destinationsmanager, Wirtschaftsförderer, politische Entscheider und Brancheninteressierte. Kurzum: Für alle, die auf der Suche nach Einzigartigkeit sind und die Anziehungskraft ihrer Destination wirksam steigern möchten.

Der Autor Christoph Engl ist Rechtswissenschaftler mit ungewöhnlicher Laufbahn: Zunächst Mitarbeiter bei verschiedenen Arbeitgeberverbänden Südtirols, dann Direktor des 5.000 Mitglieder starken Hotelier- und Gastwirteverbandes der Region. Von 2001 bis 2013 war er als Direktor der Südtirol Marketing AG aktiv. Hier war er maßgeblich für die Entwicklung der Dachmarke Südtirol verantwortlich. Heute ist Christoph Engl Geschäftsführer von BrandTrust, einer Managementberatung für wirksame Marken.

Az: 30.03-001/001

Politische Praxis und Verfassungsmäßigkeit der Sitzzuteilung

Arbeitshandbuch - D'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë bei Kommunalwahlen in Deutschland. Theodor Elster. Kommunal- und Schul-Verlag, 29 Euro. inkl. MwSt., versandkostenfrei, sofort lieferbar, Darstellung 2016, 154 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-1259-2

Der verfassungsrechtliche Maßstab der Erfolgswertgleichheit bei Verhältniswahlen - in Deutschland von der Rechtsprechung entwickelt und für Parlaments- wie für Kommunalwahlen gültig - ist zentrales Thema dieses Buches und wird unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum genauer untersucht. Dabei berücksichtigt die Studie auch ausländische Regelungen und fremdsprachige Literatur.

Erstmals wird das Gebot der Erfolgswertgleichheit ausschließlich für Kommunalwahlen konkretisiert. Dabei stellt sich heraus, dass die Verfahren Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë bei der Sitzzuteilung in kommunalen Vertretungen - in vielen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben - verfassungswidrig sind. Dieses Ergebnis und die Darstellung wenig bekannter Auffälligkeiten dieser Verfahren bei der Neu- und Umbildung von Ausschüssen sind von Interesse für die Rechtswissenschaft und die Praxis, also vor allem für die Verwaltungen von Kommunen und Parlamenten, für die mit Wahlrecht befassen Gerichte sowie für Fraktionen und Parteien. Eine Synopse mit Fundstellennachweis der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen unterstreicht die Orientierung der Studie an der kommunalpolitischen Praxis.

Der Verfasser selbst war viele Jahre lang kommunaler Hauptverwaltungsbeamter. Er beschreibt die Verfahren zur Sitzzuteilung auch für Nicht-Mathematiker verständlich anhand praktischer Kommunalwahlergebnisse und konstruierter Modelle und stellt ihre Wirkungsweise aus dem Blickwinkel seiner praktischen Erfahrungen dar. Die in mehrfacher Hinsicht bahnbrechende Rechtsentwicklung im niedersächsischen Kommunalwahlrecht dient dabei als Paradigma. Dr. Theodor Elster ist Landrat a. D. in Uelzen.

Az.: 13.2.1-002/002

Aufsichtsratsmitglied in öffentlichen Unternehmen

2., aktualisierte Auflage 2016. 312 Seiten, kart., 42 Euro, ISBN 978-3-555-01861-4; zu bestellen im Webshop des Kohlhammer Deutsche Gemeinde Verlag unter www.kohlhammer.de, auch erhältlich als EBUP, MOBI oder PDF

Der Autor Dr. Robert F. Heller, Dozent im Bereich des Finanzwesens für die Fortbildung von Führungskräften, war elf Jahre als Finanzstaatssekretär und -staatsrat Mitglied in Aufsichtsräten unterschiedlicher öffentlicher Unternehmen. Zielgruppe sind Mitglieder in Aufsichtsräten der öffentlichen Unternehmen, Mitarbeiter der Teilungsverwaltungen, Abgeordnete von Kommunalvertretungen, Geschäftsführer und Vorstände der Unternehmen.

Die 2., aktualisierte Auflage berücksichtigt das Abschlussprüferreformgesetz vom Juni 2016. Vermittelt wird Aufsichtsrats-Kompetenz, damit das Aufsichtsratsmitglied in öffentlichen Unternehmen in jeder Situation handlungsbereit, -fähig und -sicher bei der Überwachung mitwirken und entscheiden kann. Dazu werden die rechtlich geforderten Mindestkenntnisse und -fähigkeiten vermittelt, die das Aufsichtsratsmitglied benötigt, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Leitfragen, Checklisten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglichen den zielsicheren Zugriff auf Einzelthemen.

Az.: 28.1 we

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Davydov Hönes Otten Ringbeck 5. Auflage 2016; 580 Seiten, kartoniert, Format 16,3 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1232-5; 69 Euro inkl. MwSt., versandkostenfrei, sofort lieferbar, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Das Denkmalrecht fällt in die Kulturhoheit der Länder, die davon in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben. Im Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) werden die landestypischen Besonderheiten aufgezeigt. Der Kommentar informiert kompetent, anschaulich und praxisorientiert über Fragen des

Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen. Die aktuelle Rechtsprechung zum Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen sowie zu den anderen Ländern ist berücksichtigt.

Die vorliegende Publikation gibt einen Überblick über das Verwaltungshandeln mit den dazugehörigen Verfahrensabläufen bei Denkmalschutz und Denkmalpflege und der politischen Schwerpunktsetzung, insbesondere in den Förder- und den Darlehensprogrammen. Daneben stellt sie die Wechselbeziehungen mit dem Baurecht und dem Steuerrecht dar.

Anlass für die Neuauflage sind auch die laufenden Bemühungen der Landesregierung, Denkmalschutz und Denkmalpflege einer umfangreichen Evaluation und einer Prüfung auf ihre Zeitgemäßheit zu unterziehen. Das Werk ist damit ein wichtiger Ratgeber für Verwaltungsbehörden, Verbände, Gerichte, Anwälte, Denkmaleigentümer, Architekten, Steuerberater, ehrenamtlich Beauftragte und alle sonst mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befassten Personen. Dr. Dr. Dimitrij Davydov, Regierungsoberrat, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden, Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Ministerialrat a. D., Mainz, Dr. Thomas Otten, Ltd. Museumsdirektor, Landschaftsverband Rheinland, Köln, und Dr. Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin, Auswärtiges Amt, Berlin, kennen sich mit der Materie bestens aus.

Az.: 20.7.3 we

Bürgermeister und Beschwerdemanagement

Monika Lichtenhof, 2016, 178 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-1218-9, 19,80 Euro, inkl. MwSt., versandkostenfrei, sofort lieferbar, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, info@kommunalpraxis.de

Beschwerdemanagement ist in aller Munde. Aus diesem Grund haben mittlerweile viele größere Unternehmen und Betriebe ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Auch die öffentliche Verwaltung sollte dieses Ziel verfolgen. Denn unzufriedene „Kundinnen und Kunden“, wie die Bürgerinnen und Bürger heute auch häufig genannt werden, gibt es hier auch. Das „Dienstleistungsunternehmen Kommune“ hat seine hoheitlichen Aufgaben sowie die Vorgaben des Rates und

seiner Ausschüsse zu erfüllen.

Und das eben nicht immer zur Freude der Bürgerschaft. Diese muss, ob sie will oder nicht, Regeln einhalten, Steuern zahlen und Gebühren für Dienstleistungen entrichten - und hat damit gleichzeitig eine besonders hohe Erwartungshaltung, wenn es in der Verwaltung nicht so läuft, wie sie sich das vorstellt. Und genau hier liegt die große Chance eines kommunalen Beschwerdemanagements. Dieses muss auf allen Ebenen gelebt werden, angefangen beim Bürgermeister, über die Dezernenten und Amtsleitungen bis hin zu den Sachbearbeitern und dem Mitarbeiter an der Information.

Es geht um eine offene und konstruktive Auseinandersetzung mit den Anliegen der Bürgerschaft. Es geht um die kontinuierliche und verlässliche Bereitschaft, kritisierte oder angezweifelte Sachverhalte zu klären und sprachlich verständlich zu beantworten. Im Ergebnis nicht unbedingt immer nach dem Willen und der Erwartungshaltung der Antragsstellenden. Aber immer mit der angemessenen Wertschätzung und auf Augenhöhe. Monika Lichtenhof ist persönliche Referentin des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen in Nordrhein-Westfalen.

Az.: 13.0.50

Flucht und Migration: Herausforderungen und Chancen für Kommunen

Jürgen Hartwig und Dirk Willem Kroneberg, 2016, 176 Seiten, ISBN: 978-3-7841-2940-2, 19,80 Euro (für Mitglieder: 15,80 Euro), www.verlag.deutscher-verein.de oder über den Lambertus-Verlag GmbH, info@lambertus.de

Die Integration geflüchteter Menschen stellt hohe Anforderungen an Verwaltung, freie Träger und Zivilgesellschaft, bietet aber auch Chancen für die Kommunen. Dieser Band zeigt anhand von Grundlagentexten und Praxisberichten, wie Integration in den verschiedenen Handlungsfeldern gelingen kann: Wohnen, Gesundheit, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Hochschulzugang, Weiterbildung für Fachkräfte in der Flüchtlingshilfe u. a.

Az.: 16.0.1

Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen

Schrappner/Günther, Kommentar, 2. Auflage 2017, Buch, LVIII, 587 S., in Leinen, ISBN 978-3-406-69597-1, 105 Euro, C.H.Beck Verlag

Das Beamtenrecht ist in Bewegung. Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Kompetenzen der Länder verstärkt. Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet Regelungen zu den Voraussetzungen für die Ernennung, zu den Rechten und Pflichten als Beamter sowie zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Der neue Kommentar bietet eine prägnante und praxisnahe Erläuterung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen. Behandelt werden sämtliche für Beamte entscheidende Fragestellungen mit Blick auf die Verzahnung zwischen dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalens.

Der Schwerpunkt liegt auf praxisrelevanten Fragestellungen wie den Laufbahnen, der Beförderung, der Versetzung und dem Rechtsschutz. Die für die Praxis entscheidende Rechtsprechung des BVerfG, des BVerwG und der nordrhein-westfälischen Gerichtsbarkeit sowie die aktuelle Literatur werden umfassend ausgewertet. Die Vorteile auf einen Blick:

- Einführung zum Verhältnis zwischen dem BeamStG und dem LBG NRW
- schneller Zugriff auf die gewünschten Informationen
- Praxisnähe dank ausführlicher Darstellung der Entscheidungen nordrhein-westfälischer Gerichte

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Novellierung des LBG NRW durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Juli 2016.

Az.: 14.0.1-001

Beamtenrecht in der Praxis

Schnellenbach/Bodanowitz, neubearbeitete Auflage 2017, Buch, XXXI, 476 S., kartoniert, ISBN 978-3-406-68723-5, C.H.BECK Verlag, 59 Euro

Dieses Werk bietet eine systematische Darstellung des Beamtenrechts. Das nunmehr in

der 9. Auflage erscheinende Standardwerk deckt die für Praktiker in der Verwaltung, für Beamte und deren Rechtsanwälte wesentlichen Bereiche des Beamtenrechts ab. Inhalt:

- Dienstrechtliche Gesetzgebungskompetenz
- Einfachgesetzliches Beamtenrecht
- Einstellung, Beförderung
- Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Zuweisung
- Ruhestand
- Entlassung von Beamten auf Probe und auf Widerruf
- Grundrechtsbeschränkungen
- Nebentätigkeit
- Schadensersatzhaftung des Beamten
- Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn
- Dienstliche Beurteilung
- Personalakten
- Leistungsstufen, -prämien und -zulagen
- Dienstunfall
- Rückforderung von Besoldung und Versorgung sowie sonstigen Leistungen des Dienstherrn

Die Vorteile des Handbuchs:

- Darstellung der für die Praxis wichtigsten beamtenrechtlichen Fragestellungen
- mit aktueller Rechtsprechung zum Konkurrentenrechtsschutz
- Standardwerk zum Thema

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt wird dabei insbesondere der immer noch kontinuierlich anwachsende Konkurrentenrechtsschutz und die signifikante Zunahme von Verfahren zum Beurteilungswesen. Dabei wird die aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte, aber auch die der Eingangsgerichte eingearbeitet. Eingearbeitet sind zudem wichtige Entscheidungen des BVerfG, etwa zur Richterbesoldung.

Az.: 14.0.1-001

Beihilfenrecht Nordrhein- Westfalen

Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 106. Ergänzungslieferung, Stand November 2016, 356 Seiten, 88,90 Euro. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 106. Ergänzungslieferung (Stand November 2016) zum Beihilfekommentar NRW

werden im Teil A die neuen umfassenden Verwaltungsvorschriften vom 15. September 2016 zur Ausführung der Beihilfenverordnung veröffentlicht. In Verbindung mit der Ergänzung der Erläuterungen zu den §§ 1 bis 4, 7 und 10 im Teil B (u. a. zu den Knochenleitungsgeräten und den Betriebskosten von Hilfsmitteln) werden auch hier die neuen Verwaltungsvorschriften abgedruckt.

Eine umfassende Überarbeitung der Erläuterungen unter Einbeziehung der Verwaltungsvorschriften vom 15. September 2016 erfolgt nach der Veröffentlichung der Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW, mit der u. a. die Regelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes - PSG II vom 21. Dezember 2015 in die BVO NRW übernommen werden. Ferner wird mit dieser Ergänzungslieferung die Aktualisierung des Fallpauschalenkatalogs fortgesetzt.

Az.: 14.5.1-001

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Tadday/Rescher, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 149. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2016, 366 Seiten, 88,90 Euro. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 149. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2016) wird das Werk mit Blick auf die Änderungen durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz weiter überarbeitet. Im Teil B werden Neukommentierungen der Paragraphen 1 (Anwendungsbereich), 48 - 58 (Nebentätigkeitsrecht), 59 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen), 60 (Arbeitszeit), 61 (Mehrarbeit), 71 (Erholungsurlaub), 72 (Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträger), 73 (Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats), 74 (Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz), 76 (Behördliches Gesundheitsmanagement), 77 (Führung der Amtsbezeichnung) und 78 (Zusatz zur Amtsbezeichnung) in das Werk aufgenommen. Des Weiteren werden diverse Rechtsvorschriften (Teil C) und Verwaltungsvorschriften (Teil D) aktualisiert.

Az.: 14.0.1-001

Ratspräsidentschaft an Malta für die erste Jahreshälfte 2017

Malta hat am 1. Januar 2017 zum ersten Mal die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union übernommen. Der Inselstaat im Mittelmeer ist zwar eines der am dichtesten bevölkerten Länder der Welt, mit 423.000 Einwohner(inne)n allerdings auch der kleinste EU-Mitgliedstaat und Heimat von nur 0,8 Prozent der EU-Bevölkerung. Prioritäten der Präsidentschaft sind die Themen Migration, Binnenmarkt, Sicherheit, Soziale Inklusion, Europäische Nachbarschaft und Maritimes. Malta möchte dabei das einheitliche europäische Asylsystem voranbringen und den Binnenmarkt im Bereich der Telekommunikation und Vernetzung stärken. Weitere Informationen zur maltesischen EU-Ratspräsidentschaft gibt es im Internet unter www.eu2017.mt/de.

Bürgermeistergipfel zur Flüchtlingsfrage

71 Bürgermeister/innen aus Europa, darunter 21 Stadtoberhäupter aus Deutschland, tauschten sich am 9. und 10. Dezember 2016 im Vatikan zum Thema Flüchtlinge aus. Im Zentrum standen Probleme wie die Unterbringung und die Integration. In ihrer Abschlusserklärung betonten die Stadtoberhäupter, dass die Schaffung eines internationalen Solidaritätsnetzes „aufnahmefreudiger Städte“ notwendig sei. Zu der Tagung eingeladen hatte die Päpstliche Akademie der Wissenschaften zusammen mit den Bürgermeisterinnen von Madrid, Barcelona und Paris. Unter den deutschen Teilnehmer(inne)n waren acht Stadtoberhäupter aus Nordrhein-Westfalen.

Deutsche Kommunale in CEMR-Führung

Der Landrat des Landkreises Ludwigsburg, Dr. Rainer Haas, ist neuer Co-Präsident des europäischen Kommunalverbandes „Council of European Municipalities and Regions“ (CEMR). Der Vizepräsident der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) wurde im Dezem-



ber 2016 in Maastricht gewählt. Neuer Präsident ist der Italiener Stefano Bonaccini, Präsident der Region Emilia Romagna. Neben Haas wurde Christiane Overmans, Mitglied im Rat der Stadt Bonn, zur Vizepräsidentin des CEMR gewählt. Zudem wurde der Generalsekretär der deutschen RGRE-Sektion, Dr. Kay Ruge, in den Verwaltungsausschuss berufen.

Neue Europaschulen in Nordrhein-Westfalen

Elf neue Schulen haben das Zertifikat „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ erhalten. Damit ist die Anzahl der Europaschulen in NRW auf 204 gestiegen – so viele wie in keinem anderen Bundesland. Unter den neu zertifizierten Schulen sind die Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus Beckum in Balve, das Silverberg-Gymnasium in Bedburg, das Nell-Breuning-Berufskolleg in Frechen, die Europaschule Kamp-Lintfort, das Hans-Böckler-Berufskolleg in Marl und das Kopernikus Gymnasium in Rheine. Europaschulen zeichnen sich durch ein erweitertes Fremdsprachenangebot und die vertiefte Vermittlung europaorientierter Kenntnisse aus. Durch Austauschprogramme mit europäischen Partnern fördern sie zudem die interkulturelle Kompetenz ihrer Schüler/innen.

Start des Europäischen Solidaritätskorps

Das Europäische Solidaritätskorps hat seine Arbeit aufgenommen. Durch die Initiative der Europäischen Kommission erhalten junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren in der EU die Möglichkeit, im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit oder einer Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Erfahrungen für ihre berufliche Laufbahn zu sammeln und wichtige Kom-

petenzen zu erwerben. Die möglichen Einsätze reichen von Bildung über Gesundheitswesen bis zur Unterstützung und Integration von Migrant(inn)en. Mitglieder des Korps werden an entsprechende nationale Stellen, nichtstaatliche Organisationen oder Privatunternehmen vermittelt. Interessierte können sich online für das Programm einschreiben. Informationen gibt es im Internet unter https://europa.eu/youth/SOLIDARITY_de.

Access City Award für Chester

Die mittelenglische Stadt Chester ist von der Europäischen Kommission mit dem Europäischen Preis für behindertenfreundliche Städte „Access City Award“ ausgezeichnet worden. Die Kommune erhielt den Preis für ihre integrativen Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen insbesondere im Tourismussektor. Chester setzte sich im Finale gegen Rotterdam in den Niederlanden und Jūrmala in Lettland durch. Besondere Auszeichnungen gingen an die Städte Lugo in Spanien, Skellefteå in Schweden, Alessandria in Italien und Funchal in Portugal. Um den „Access City Award“ hatten sich 43 Städte aus 21 EU-Mitgliedstaaten beworben.

Fotowettbewerb „Naturschätze Europas 2017“

Die Naturschutzstiftung EuroNatur, das NaturVision Filmfestival, die Zeitschrift „natur“ und die Gelsenwasser AG laden Hobby- und Profifotograf(inn)en ein, die vielfältigen Facetten von Europas Natur in Bildern festzuhalten. Pro Teilnehmer/in können bis zu fünf Aufnahmen eingereicht werden. Neben Geldpreisen werden die besten Aufnahmen im Herbst 2017 im Informationszentrum des Nationalparks Bayerischer Wald präsentiert. Die Gewinnerfotos werden zudem im EuroNatur-Wandkalender, im EuroNatur-Magazin und in der Zeitschrift „natur“ sowie im Internet veröffentlicht. Einsendeschluss ist der 31. März 2017. Informationen im Internet unter www.euronatur.org/aktionen/fotowettbewerb/fotowettbewerb-2017. ●

Steuersatz für gefährliche Hunde

Ein Steuersatz i. H. v. 1.200 Euro im Jahr für einen gefährlichen Hund ist auch bei Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 15.10.2004 9 C 8.13) nicht überhöht. (Amtlicher Leitsatz)

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.06.2016
- Az.: 2 LB 34/15 -

Der Kläger ist Halter einer 14 Jahre alten Deutsch-Drahthaar-Hündin, die qua Ordnungsverfügung als gefährlicher Hund eingestuft worden war. Gemäß Hundesteuersatzung der Gemeinde beträgt die (erhöhte) Hundesteuer für gefährliche Hunde für den ersten Hund 1.200 Euro, der allgemeine Steuersatz demgegenüber lediglich 75 Euro. Der Kläger wendete sich gegen die Höhe des Steuersatzes, monierte eine erdrosselnde Wirkung und machte geltend, die Hundesteuer für gefährliche Hunde dürfe die jährlichen Belastungen durch die Haltungskosten nicht überschreiten, die nur ca. 600 Euro pro Jahr betrügen.

Das OVG Schleswig-Holstein hielt - wie zuvor bereits die erste Instanz - die Besteuerung demgegenüber für rechtmäßig und ließ eine Revision nicht zu. Nach einhelliger Rechtsprechung sei es zulässig, mit Regelung höherer Steuersätze für bestimmte Hunderassen einen Lenkungszweck zu verfolgen. Die Erhebung einer Steuer dürfe neben dem Finanzierungszweck selbst auch einem Lenkungszweck dienen, solange sie nicht in ein sachregelndes Verbot umschlage oder einem solchen gleichkomme. Eine solche reine Lenkungsabgabe liege hier jedoch deshalb nicht vor, weil bei einem Jahressteuerbetrag von 1.200 Euro die monatliche Belastung noch so gering sei, dass ein Umschlagen der Kampfhundsteuer in ein Verbot der Kampfhundehaltung nicht vorliege.

Vergleiche mit Steuersätzen anderer Gemeinden seien unerheblich. Eine Gemeinde habe ihre Entscheidungen auf dem Gebiet des kommunalen Abgabenrechts in eigener Verantwortung zu treffen und dabei lediglich die abgabenrechtlichen Vorgaben zu wahren. Ebenso unerheblich seien Überlegungen zu einem Vielfachen des „Normal“-Steuersatzes. Ein Steuersatz werde nicht durch seine Relation zu anderen Steuersätzen „erdrosselnd“, sondern allein durch seine objektive Höhe. Ein Vergleich des besonderen Steuersatzes für gefährliche Hunde mit dem für „normale“ sei ebenso wenig ergiebig, da dieser niedrigere Steuersatz aus den unterschiedlichsten Gründen von den Gemeindevertretungen auf unterschiedlichste Höhe festgesetzt worden sein könne.

Offen bleiben könne vorliegend außerdem, ob der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 15.10.2014 9 C 8.13 hinsichtlich der absoluten Höhe der Hundesteuer zuzustimmen sei. Ein Steuersatz i. H. v. 1.200 Euro sei auch bei Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht vertre-

tenen Regel, dass der Betrag die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungskosten eines Hundes nicht übersteigen dürften, nicht derart überhöht, dass von einer erdrosselnden Wirkung gesprochen werden könnte. Dieser Betrag halte sich nämlich durchaus im Rahmen dessen, was bei einem normalen Familienhund bei artgerechter Haltung und Wahrung aller sinnvollen Vorkehrungen aufzuwenden sei.

Die Berechnungen des Klägers zu den durchschnittlichen Unterhaltungskosten eines Hundes stellten die Rechtmäßigkeit seiner Heranziehung nicht in Frage. Die von ihm eingesetzten Daten seien unrealistisch, zumal er auf die Einzelposten der Unterhaltung nicht eingehe. Nach Rechnung des Gerichts ergeben sich ohne jeglichen Sonderaufwand bereits Unterhaltungskosten i. H. v. fast 750 Euro pro Jahr. Zusätzlicher Sonderaufwand sei aber selbst nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts neben den allgemeinen Kosten für die Hundehaltung einzurechnen und bliebe keineswegs im Bereich des Vernachlässigbaren, auch dann nicht, wenn man ihn auf die wahrscheinliche Lebensdauer des Hundes umrechne. Nach Berechnungen des Gerichts könne sich der Sonderaufwand durchaus auf 450 Euro summieren, sodass der geforderte Steuersatz die üblichen Unterhaltungskosten insgesamt nicht übersteige.

Soweit ersichtlich hatte der Erdrosselungseinwand bislang nur in zwei Entscheidungen zur Hundesteuer Erfolg: Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 14.06.2005 - 6 C 10308/05) hat einen Jahreshundesteuersatz von 1.000 Euro je gefährlichem Hund, das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15.10.2014 - 9 C 8/13) einen Hundesteuersatz von 2.000 Euro jährlich für einen Kampfhund für erdrosselnd gehalten.

Eintrittspreise für Bürger/innen ortsnaher Gemeinden

In privatrechtlichen Organisationsformen geführte Unternehmen, die vollständig im Eigentum des Staates stehen (öffentliche Unternehmen), sind unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Für eine bloß mittelbare Berücksichtigung der Grundrechte im Verhältnis öffentlicher Unternehmen zu Grund-



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

rechtsberechtigten im Privatrechtsverkehr ist daher kein Raum. (Orientierungssatz)

BVerfG, Kammerbeschluss vom 19.07.2016
- Az.: 2 BvR 470/08 -

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich. Im September 2005 besuchte er ein Freizeitbad in Bayern, das von einer GmbH betrieben wird, deren Alleingesellschafter ein Fremdenverkehrsverband ist. Mitglieder dieses Zweckverbands - einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - sind der örtliche Landkreis sowie fünf Gemeinden des Landkreises. Einwohnern dieser fünf Gemeinden wurde ein Nachlass auf den regulären Eintrittspreis gewährt. Der Beschwerdeführer sieht in dieser Preisgestaltung eine unzulässige Benachteiligung. Seine hiergegen vor deutschen Instanzgerichten erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht gab der nachfolgenden Verfassungsbeschwerde hingegen wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG) statt und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das AG zurück.

Die Annahme der Fachgerichte, die Grundrechte des Beschwerdeführers seien vorliegend nicht anwendbar oder jedenfalls nicht verletzt, lasse sich unter keinem Blickwinkel nachvollziehen. In privatrechtlichen Organisationsformen geführte Unternehmen, die vollständig im Eigentum des Staates stehen (öffentliche Unternehmen), seien unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt gelte auch unabhängig von den gewählten Handlungsformen und den Zwecken, zu denen das Unternehmen tätig wird.

Für die in der Zivilrechtsprechung, vereinzelt auch in der Verwaltungsrechtsprechung früher verbreitete Auffassung, wonach die in privatrechtlichen Handlungsformen jenseits des so genannten Verwaltungsprivatrechts „fiskalisch“ tätig werdende öffentliche Hand grundsätzlich keiner Grundrechtsbindung unterliege, sei daher kein Raum. Im Übrigen wären öffentliche Unternehmen auch nach dieser Auffassung zumindest an das in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegte Willkürverbot gebunden, sodass Ungleichbehandlungen auch durch sachgerechte Gründe gerechtfertigt sein müssten.

Verstoße das Unternehmen durch einen Vertragsschluss gegen Grundrechte, sei der Vertrag daher - gegebenenfalls teilweise - nichtig. Nach den bisherigen Feststellungen der Fachgerichte verletze die differenzierende Preisgestaltung den Beschwerdeführer auch in seinem Grundrecht aus Art. 3 GG. Zwar sei es Gemeinden nicht von vornherein verwehrt, ihre Einwohner bevorzugt zu behandeln. Die darin liegende Ungleichbehandlung müsse jedoch durch Sachgründe gerechtfertigt sein. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei geklärt, dass der Wohnsitz allein kein eine Bevorzugung legitimierender Grund sei.

Jedoch sei nicht ausgeschlossen, eine Ungleichbehandlung an Sachgründe zu knüpfen, die mit dem

Wohnort untrennbar zusammenhängen. Verfolge eine Gemeinde durch die Privilegierung Einheimischer etwa das Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen, oder sollen die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kommunale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden, könne dies mit Art. 3 Abs. 1 GG daher vereinbar sein. Allerdings sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte vorliegend solche legitimen Ziele tatsächlich verfolgt habe. U. a. sei das Bad gerade auf Überregionalität angelegt.

Wirkung einer Steuer auf Geldspielgeräte

Ein Sachverständigengutachten zur erdrosselnden Wirkung einer Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte kann sich auf den tatsächlichen Durchschnitt der von einem Teil der Geldspielgerätebetreiber im Gemeindegebiet erhobenen Daten stützen, solange bei ihnen kein unwirtschaftliches Verhalten feststellbar ist, ihre Zahl sowie die ihrer Geräte und der Betrachtungszeitraum ausreichend groß sind und die Art der untersuchten Unternehmen hinreichend sicher auf den durchschnittlichen Geldspielgerätebetreiber im Gemeindegebiet schließen lässt. Von der Bestandsentwicklung der Geldspielgeräte und -betreiber im Gemeindegebiet lässt sich nicht hinreichend sicher auf eine fehlende Erdrosselungswirkung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte schließen, wenn die Gemeinde wegen laufender Anfechtungsverfahren die Vergnügungssteuer bei vielen Betreibern zu 70 % außer Vollzug setzt. (Amtliche Leitsätze)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht,
Urteil vom 24.02.2016 - Az.: 5 A 251/10 -

Die Klägerin, die sog. Spielotheken in Leipzig betreibt, wendet sich gegen die Erhebung von Vergnügungssteuer auf Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) für Oktober bis Dezember 2006 und konnte über die Revision zum Bundesverwaltungsgericht eine erneute Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Berufungswege erreichen, mit der der Klage im Wesentlichen stattgegeben wird.

Angesichts eines eingeholten Gutachtens sei die in der Revision offen gebliebene Frage, ob die Erhebung der Vergnügungssteuer mit einem Steuersatz von 7,5 % auf den Spieleinsatz bzw. das Dreifache des Einspielergebnisses im Streitzeitraum erdrosselnd wirkte und deshalb gegen Art. 12 GG verstößt, zu bejahen. In dieser Höhe mache es die Vergnügungssteuerbelastung im Streitzeitraum für sich genommen unmöglich, den Beruf des Geldspielgerätebetreibers ganz oder teilweise zur

wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen, weil infolge der Vergnügungssteuerbelastung der bei kostensparender und marktgerechter Betriebsführung durchschnittlich von den Aufstellern erzielte Bruttoumsatz die durchschnittlichen und in der Regel erforderlichen Kosten unter Berücksichtigung aller anfallenden Steuern einschließlich eines angemessenen Betrags für Eigenkapitalverzinsung und Unternehmerlohn nicht abdecken konnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 9 C 12.08 -, juris Rn. 44/45).

Die Vergnügungssteuersatzung der Beklagten sei deshalb, soweit sie Geldspielgeräte betrifft, unwirksam. Die vom Sachverständigen nach umfangreicher Datenerhebung gewonnenen Ergebnisse ließen den hinreichend sicheren Schluss auf eine erdrosselnde Wirkung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte im Streitzeitraum zu. Auf die sonst grundsätzlich als wesentliches Indiz für eine fehlende Erdrosselungswirkung berücksichtigungsfähige positive Bestandsentwicklung der Geldspielgeräte im Stadtgebiet seit Inkrafttreten der Vergnügungssteuersatzung komme es danach nicht mehr an. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Für Nordrhein-Westfalen ist in diesem Zusammenhang gesondert auf einen Beitrag von Schneider (KStZ 2016, 185), Vorsitzender des für Steuerrecht zuständigen 14. Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW, hinzuweisen. Darin werden drei Methoden zur Ermittlung einer Erdrosselungswirkung diskutiert. Der im o. g. Verfahren letztlich vom Bundesverwaltungsgericht angelegte Maßstab (Vergleich von Bruttoumsatz und durchschnittlichen Kosten) stellt dabei nur einen der möglichen Wege dar.

Schneider stellt klar, dass das Oberverwaltungsgericht NRW dieser betriebswirtschaftlichen Prüfmethode frühzeitig entgegengetreten sei, weil es - in Anlehnung an eine Bewertung des Bundesfinanzhofs - das Abstellen auf einen durchschnittlichen Aufsteller für eine realitätsfremde Fiktion halte. In diesem Zusammenhang werden auch die o. g. Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und das einbezogene Gutachten kritisch hinterfragt.

Die demgegenüber vom Oberverwaltungsgericht NRW entwickelte - und ebenfalls vom Bundesverwaltungsgericht gebilligte - Bestandsentwicklungsmethode sei wegen der gewerbe- und Glücksspielrechtlichen Novellierungen - insbesondere des Verbots von Mehrfachkonzessionen und des Mindestabstands zu anderen Spielhallen, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe - zwar kaum mehr zukunftsfähig. Zur Vermeidung der mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Methode verbundenen Nachteile wird als Alternative aber die Prüfung vorgeschlagen, ob die Betriebe in der Gemeinde im Regelfall den rechtlich zulässigen Höchstpreis für das Glücksspiel ausschöpfen (mussten) oder nicht (Höchstpreismethode; vgl. OVG NRW, Urteil vom 24.07.2014 - 14 A 692/13; „im Grundsatz“ ebenfalls gebilligt durch BVerwG, Urteil vom 14.10.2015 - 9 C 22/14).



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
März 2017:
Krankenhäuser**



Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung
mit Kommunen in NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de